

REFERATEKONFERENZ

Protokoll

292. Sitzung

Heidelberg, Dienstag, den 11. Juni 2024

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnung

Verzeichnis anwesender Mitglieder.....	3	4.4 Bericht des Referats für Hochschulpolitische Vernetzung zur LAK am 02.06.2024.....	20
1 Zur Tagesordnung.....	4	4.5 Bericht des Referats für internationale Studierende	21
2 Genehmigung von Protokollen.....	4	5 Anträge mit unmittelbarer Finanzauswirkung.....	23
3 Fragen und Informationen.....	4	5.1 Beschluss weiterer in ihrer Höhe nicht absehbarer Anwaltskosten [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]	23
3.1 Personelle Veränderungen	4	5.2 Erweiterung der Musikausstattung des StuRa (2. Lesung).....	24
3.2 Beschlüsse des StuRa	4	6 Anträge allgemeiner Art.....	27
3.3 Rücksprache mit der Öffentlichkeitsarbeit.....	6	6.1 Schlüsselantrag: Amnesty International HSG Heidelberg für das StuRa-Büro in der Sandgasse [VORGEZOGEN vor 5.1]	27
3.4 Beschlüsse der RefKonf	6	6.2 Eine Geschäftsordnung mit der man arbeiten kann.....	28
3.5 Sonstige.....	16		
4 Berichte.....	16		
4.1 Bericht von Treffen des AK-Räume am 05. Juni 2024.....	16		
4.2 Bericht Lele Referat: Treffen mit der Prorektorin für Studium und Lehre vom 27.05	17		
4.3 Bericht AG Barrierefreiheit.....	19		

6.2.1 Änderungsantrag zu 6.2: Ohne Tricks und Lügen online Tagen	53	56
6.3 Das Büroklima ist nicht mehr haltbar: Räume einfordern, Raumnutzung besser planen		7 Diskussionsanträge.....	56
[UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT; VERTAGT]		8 Sonstiges.....	56
		9 Anhänge	58
		9.1 Anhang zu 4.4: Positionspapier der PH Freiburg.....	58

Verzeichnis anwesender Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder

Amt	Stimmführer*in
Vorsitz	x
Referat für IT und Infrastruktur	Benjamin Hellinger
Finanz- und Haushaltsreferat	Johannes Müller
Referat für Hochschulpolitische Vernetzung	Sanja Steenbock
Referat für Internationale Studierende	
Referat für Konstitution und Gremienkoordination	Jacob Schupp
Referat für Kultur und Sport	Florian Gottscheber
Referat für Lehre und Lernen	Vicky Engels
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	
Referat für Politische Bildung	
Referat für die Angelegenheiten der ehemaligen QSM	Qiao-Di Wu
Sozialreferat	
Referat für Interne Kommunikation und Vernetzung	unbesetzt
Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks	Sebastian Fath
Referat für Verkehr und Kommunales	Henry Wilkens
Referat für Angelegenheiten des Lehramtsstudiums	
Referat für von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende	Unbesetzt
Referat für von sexualitätsbezogener Diskriminierung betroffene Studierende	Noah Peters
Referat für von Rassismus aufgrund kultureller Zuschreibungen betroffenen Studierenden	
Referat für von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Studierende	Unbesetzt
Referat für von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft betroffene Studierende	

Beratende Mitglieder

Präsidium des StuRa	
VS-Mitglied im Senat	

Gäste:

Personalrat	x
-------------	---

1 Zur Tagesordnung

Beginn der Sitzung: 18:07

ggf. Änderungsanträge an die Tagesordnung:

Aufnahme Antrag auf die TO:

2 Genehmigung von Protokollen

Es liegen folgende Protokolle zur Genehmigung vor:

Protokoll vom öffentlichen Teil vom 14.05.2024

Protokoll vom nichtöffentlichen Teil vom 14.05.2024

Protokoll vom öffentlichen Teil vom 28.05.2024

Protokoll vom nichtöffentlichen Teil vom 28.05.2024

Protokolle sind genehmigt, wenn keine Einwände in der Sitzung vorliegen oder vorgebracht werden.

Im Protokoll zur 290. Sitzung fehlt das Wahlergebnis. Im öffentlichen Teil des 291. fehlt dass 6.1.1 angenommen wurde, und die Titel können in den öffentlichen Teil.

Anmerkung vom Vorsitz: Wahl der 290.Sitzung wurde bei der Schliko angefochten.

3 Fragen und Informationen

3.1 Personelle Veränderungen

***Info:** In diesem TOP stehen ab jetzt für die RefKonf relevante personelle Veränderungen der VS. Das können Wahlen und Wiederwahlen, Amtsenden oder Rücktritte von Personen oder auch Neueinstellungen von Mitarbeitenden sein. Ergänzungen, wenn etwas eurer Meinung nach Wichtiges vergessen wurde, sind natürlich willkommen. Wer gerne darüber informieren möchte dass er, sie oder (hier andere Pronomen dazudenken) ins Ausland geht, frühzeitig aus dem Amt ausscheidet o.ä. ist auch dazu eingeladen, das unter diesem TOP einzubringen.*

3.2 Beschlüsse des StuRa

***Info:** Inhaltliche Beschlüsse und Positionierungen, abzüglich Ordnungs- und Satzungsänderungen, sowie finanzwirksame Beschlüsse mit direktem Referatsbezug.*

Neue Beschlüsse:

Ältere Beschlüsse:

- **180.StuRa-Sitzung am 23.04.2024**
Gegen Tariffucht an Hochschulen

SOZIALREFERAT, VORSITZ

Der StuRa positioniert sich gegen die Anstellung von Studierenden in HiWi-Verträgen, welche nicht nach § 6 WissZeitVG in Verbindung nach dem Richtspruch des Bundesarbeitsgerichts vom 30.06.2021 Aktenzeichen 7 AZR 245/20 zulässig sind. Er fordert die Universität auf, diese Anstellungen zu unterbinden. Da eine Streichung der bisher solcherart finanzierten Maßnahmen eine massive Verletzung der Hochschulpflichten nach §§1-7 LHG wären, fordern wir ferner, dass die bisherigen HiWis, wie im BAG-Urteil als Imperativ festgestellt, in Tarifverträgen beschäftigt werden. Darüber hinaus fordert der StuRa das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dazu auf, mit allen betreffenden Universitäten zügig eine Lösung dafür zu finden, den Universitätsbetrieb ohne unzulässige Arbeitsverträge, wie momentan überwiegend die Praxis, auch zu ermöglichen. Ferner unterstützt er die Forderungen der TVStud-Kampagne nach einem bundesweiten Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte mit faireren Arbeitsbedingungen.

Stand:

(30.04.2024)
Nichts Neues.

(14.05.2024)
Nichts Neues.

(28.05.2024)
Nichts Neues

(11.06.2024)
Nichts Neues vom Sozialreferat.

Sollte das QSM-Referat eigentlich grundsätzlich mit zuständig sein? Die RefKonf sieht nach kurzer Klärung die Zuständigkeit schon immer noch beim Sozialreferat.

Könnte von der TO genommen werden. Naja genau für so eine Kontrollfunktion ist das hier da.

Sonstiges zu StuRa-Beschlüssen und Umsetzungen:

3.3 Rücksprache mit der Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsmitarbeitende können heute leider nicht da sein, haben aber auch nicht wirklich etwas zu berichten, lassen sie ausrichten.

3.4 Beschlüsse der RefKonf

(abzüglich der Raumnutzungs- und Schlüsselanträge und Geschäftsordnungsänderungen)

Ältere Beschlüsse:

- **286. RefKonf am 16.04.2024:** AK RÄUME
Innovation durch Technologieoffenheit: Schimmel- und Ungeziefergefahr reduzieren, Brandschutz und Professionalität erhöhen, Möbel modernisieren

Die Refkonf beschließt 1600 Euro für neue Möbel für den Flur (-165) und den Seminarraum (061) in der Albert-Ueberle-Str. 3-5.

Stand:

(16.04.2024)

Es müsste eigentlich unter Haushaltsposten 511 und nicht 513.01 gehalten werden. Das gilt auch für sicher Stühle für alle! Und Rauskommen statt Rumkommen.

(14.05.2024)

Nichte Neues.

(28.05.2024)

Nichts Neues.

(11.06.2024)

Steht auch im Bericht des AK-Räume: wurde viel aufgebaut.

-> ABGESCHLOSSEN

-
- **286. RefKonf am 16.04.2024:** AK RÄUME
Sichere Stühle für alle! Arbeitsschutz einhalten, Rückenleiden eindämmen – Neue, höher einstellbare Bürostühle anschaffen

Die Refkonf beschließt 2500 Euro für 5 neue, extra hoch einstellbare Bürostühle außerhalb des Rahmenvertrags. (3 für Neuenheim, 2 für die Altstadt).

Stand:

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(14.05.2024)

Nichts Neues.

(28.05.2024)

Noch nichts passiert

(11.06.2024)

Nichts Neues.

-
- **286. RefKonf am 16.04.2024:**
Neue Bürostühle für die Sandgasse

AK RÄUME

Die Refkonf beschließt Finanzmittel von max. 1.800 Euro für 6 neue Bürostühle für die Sandgasse.

Stand:

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(14.05.2024)

Nichts Neues

(28.05.2024)

Noch nichts passiert.

(11.06.2024)

Nichts passiert.

-
- **286. RefKonf am 16.04.2024:**
Siebdruck professionalisieren

BÜRO / SERVICE

Die Refkonf beschließt 400 Euro für eine neue Siebdruckmaschine.

Stand:

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(14.05.2024)

Nichts Neues. Mitarbeiter auch im Urlaub.

(28.05.2024)

Noch nichts passiert

(11.06.2024)

Nichts passiert.

Ältere Beschlüsse:

- **285. RefKonf am 09.04.2024:** AUTONOMES QUEERREFERAT
Teilnahmegebühren und Fahrtkosten zum Bundestreffen queerer Hochschulgruppen

Die Refkonf genehmigt die Finanzierung der Teilnahme des Queerreferats am Bundestreffen der schwulen, lesbisch-schwulen und queeren Hochschulreferate und -gruppen am 23.-26.05.2024 über 400€.

Stand:

(16.04.2024)

Niemand aus dem Queerreferat anwesend.

(30.04.2024)

Es gibt einen Erweiterungsantrag.

(14.05.2024)

Noch nicht gewesen.

(28.05.2024)

Die Abrechnung ist erfolgt, auf Anwesenheit des Referats wird gewartet

(11.06.2024)

Waren da, Bericht wird geschrieben.

-> **ABGESCHLOSSEN**

-
- **284. RefKonf am 26.03.2024:** POBI-REFERAT
Abgeordnetengespräche beim Landtagsbesuch im November 2024

Die Referatekonferenz beschließt, dass das Besichtigungsprogramm des Besuchs zum Landtag Baden-Württemberg des PoBi-Referats wahrgenommen wird, dessen Teil ein Abgeordnetengespräch ist.

Stand:

(16.04.2024)

Niemand aus dem PoBi-Referat anwesend.

(30.04.2024)

PoBi ist nicht anwesend.

(14.05.2024)

Weiterhin in Mailaustausch. Informierterer Referent nicht anwesend.

(28.05.2024)

Referat nicht anwesend

(11.06.2024)

Referat nicht da.

-
- **284. RefKonf am 26.03.2024:** OLE FUCHS, BENJAMIN HELLINGER, DARLINE SCHÜTTE
Der RefKonf Gesicht(er) geben!

Die RefKonf beschließt eine Aktion mit einer Länge von bis zu zwei Tagen in unseren Räumlichkeiten im Sommersemester 2024 zur Kompetenzerweiterung und zum Wissensaustausch. Dieses soll das Gemeinschaftsgefühl und die Arbeitsweise der Referate stärken. Zielsetzung soll eine Spezialisierung der Arbeit in den Referaten sein.

Stand:

(09.04.2024)

Keine Neuigkeiten.

(16.04.2024)

Nichts Neues, Termin verschiebt sich nach hinten.

(30.04.2024)

Keine Neuigkeiten; fehlende Kapazitäten.

(14.05.2024)

Nichts Neues.

(28.05.2024)

Nichts Neues.

(11.06.2024)

Nichts passiert. Wird das noch was?
Nicht wirklich, soll bitte von der TO.

- **282. RefKonf am 27.02.2024:**
Rückerstattung 9-Euro-Ticket

THEO ARGIANZIS

Die Referatekonferenz stellt bis 7500 € für die Bezahlung eines IT-Dienstleisters zur Verfügung, der das System und Portal zur Rücküberweisung eines Anteils der Semesterbeiträge aufgrund der Regelungen zum 9€-Ticket fertigstellt. Das IT-Referat erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzreferat und der Beauftragten für den Haushalt unverzüglich die entsprechende Ausschreibung, welche durch den Vorsitz genehmigt wird.

Stand:

(09.04.2024)

Max (ehem. Verkehrsreferent, der das Datenbanksystem bauen soll) ist nicht erreichbar. Vor zwei Wochen gab es ein Treffen, bei der das System fast fertig war. Seitdem ist es fast fertig.

Wir haben den Beschluss in dem Wissen gefasst, dass wie lange Max (der auch nicht mehr bei uns ehrenamtlich tätig ist) braucht nicht klar ist.

(16.04.2024)

Gestern meinte ehemaliger und damit beauftragter Verkehrsreferent, in wenigen Stunden sei Portal für Rückzahlung freigeschaltet – das ist es aber immer noch nicht, Stand jetzt.

(30.04.2024)

Am Freitagabend meinte Max, die Software sei deployed, aber er würde die Zugangsdaten am nächsten Tag sagen. Das ist nicht passiert.

Wir sollten mal prüfen, ob wir Zivilklage gegen Max wegen der entstandenen Lohnmehrkosten erheben können.

Das IT-Referat scheut sich, den Beschluss umzusetzen, da es viel Arbeit ist, es aber langsam wphl nötig wird.

(14.05.2024)

„Wir glauben, dass der ehemalige Referent fast soweit ist, aber sicher sind wir nicht.“

Es gab Treffen, man sieht, dass er dran ist und einen Fortschritt, aber der letzte Schliff ist immer noch nicht passiert, wieder versprochen für diese Woche.

Weiteres Problem: Liste, die wir von der Univerwaltung bekommen haben, ist vom falschen Semester. Damit müssen wir auch umgehen.

Gerne das nächste Mal umfassenden Bericht.

(28.05.2024)

Das System „tut“ und ist ganz nah dran fertig gestellt zu werden, viel hat sich jedoch auch nicht geändert. Das IT Referat möchte noch eine Woche warten und wird sonst selbst das System feststellen.

Der Vorsitz möchte spätestens nächste Sitzung endgültig einen Dienstleister für die Rückzahlungsplattform engagieren.

(11.06.2024)

Naja, diese Plattform muss jetzt halt kommen. Referent, der mit ehemaligem Referent kommuniziert, kommt aber erst später dazu. Wenns nicht funktioniert, müssen wir halt ehrlich den dazu schon bestehenden Beschluss umsetzen.

-
- **280. RefKonf am 13.02.2024:**
„Die Frankfurter haben ein großes Haus“ oder: Austausch über Räume der studentischen Selbstverwaltung anregen – Know-How für eigenen Umzug sammeln

THEO ARGIANZIS

Die RefKonf beschließt, mit dem AStA der Goethe-Universität-Frankfurt zu folgenden Themen und Fragen in einen Austausch zu treten [...]

Stand:

(12.03.2024)

Außenreferat hat Präsidium (Antragsteller) die Aufgabe übertragen – Antragsteller ist aber noch nicht dazu gekommen.

(26.03.2024)

Schreiben ist als Entwurf fertig, wurde in AK Räume-Gruppe geschickt, soll nächste Woche rausgehen, nachdem nochmal mehr Leute drübergeschaut haben.

(09.04.2024)

Die Frankfurter wurden angeschrieben, es gibt noch keine Antwort.

(16.04.2024)

Spielt denselben Song nochmal – weiterhin keine Antwort. Wenn sich bis Ende nächster Woche niemand meldet, hakt Theo nach.

(30.04.2024)

Theo hat dem Vorsitz geschrieben, ob er mit dem Vorsitznamen anfragen soll. Der Vorsitz ruft an. Die Mail könnte untergegangen sein.

(14.05.2024)

Auf Anruf nahm nur der Sekretär ab. Ja. Die haben einen Sekretär. Mittlerweile kam auch eine Email vom „Vorstandskollektiv des AStA“, man habe keine Kapazitäten für ein Treffen in Person, aber man könnte sich einen Videocall vorstellen.

Ehrenlos – naja, es gab ja den Anstoß, vorher zu fragen.

(28.05.2024)

Es hat sich nichts getan. Der Vorsitz bzw. Theo werden dem angebotenen Videocall in kürze zustimmen.

(11.06.2024)

Nichts Neues.

- **280. RefKonf am 13.02.2024:**

AK RÄUME

Mehr Reinkommen, weniger Rankommen – mehr Schlüssel für Türen und Schränke

Die Refkonf beschließt bis zu 650 Euro für die Neubeschaffung von Schlüsseln zum StuRa-Büro, zu den Räumen in der Sandgasse sowie bis zu 70 Euro für die Anschaffung von Schlüsseln zu Schränken in den VS-Räumen.

Stand:

(12.03.2024)

Kontakt Daten sind rausgesucht, weiter ist es noch nicht.

(26.03.2024)

Keine Neuigkeiten

(09.04.2024)

Wir haben ein paar Reserveschlüssel aber es wird knapp. Noch ist nichts bestellt.

(16.04.2024)

Nichts Neues.

(30.04.2024)

dito

(14.05.2024)

Nichts Neues. Mitarbeiter wie gesagt im Urlaub.

(28.05.2024)

Die BfH wollte die Bestellung der Schlüssel übernehmen, aktueller Stand ist unbekannt.

(11.06.2024)

Nichts Neues bekannt.

- **280. RefKonf am 13.02.2024:**

SOZIALREFERAT

Ein Jahresbericht für die RefKonf

Die RefKonf beschließt einen Jahresbericht für 2023 zu schreiben und im StuRa vorzustellen.

Stand:

(09.04.2024)

Alle sollten vielleicht mal probieren, bis zur nächsten RefKonf mal mitzubringen, was sie alles gemacht haben. Es folgt eine Diskussion was geschrieben werden und wie verarbeitet mitgebracht werden soll.

GO-Antrag zur sofortigen Beendigung der Aussprache, da wir die Diskussion nicht wiederholen müssen.

Gegenrede: dann haben wir aber keine Handlungsmaximen wie wir weiter vorgehen.

Abstimmung: 7 – 2 – 6

Ⓟ **angenommen**

(16.04.2024)

Nichts Neues.

Was sollen eigentlich die Referate schreiben, die hauptsächlich FSen / Einzelpersonen beraten und mit den besprochenen Themen vertraulich umgehen sollten?

Inhaltlich abstrahieren, Trends darstellen. Es muss keine extrem detaillierte Darstellung von Einzelheiten sein.

(30.04.2024)

nichts neues.

(14.05.2024)

Nichts Neues.

(28.05.2024)

Nichts neues.

(11.06.2024)

Es scheint nicht öffentlicher Wille sein, das zu machen. Vielleicht sollten wir darauf verzichten.

-
- **280. RefKonf am 13.02.2024:**
Besuch der Jahrestagung DAAD 2024

REFERAT FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Die RefKonf beschließt die Reise- und Unterkunftskosten für die Teilnahme an der Jahrestagung internationale Studierende des DAAD am 29.2.2024 und 1.3.2024

Stand:

11.06.2024

Protokoll Referatekonferenz

13

(26.03.2024)

Niemand aus dem Referat anwesend.

(09.04.2024)

dito.

(16.04.2024)

Wird in Bericht zu BAS auch thematisiert.

(30.04.2024)

Referat unanwesend.

(14.05.2024)

Nichts Neues. Diana ist die einzige, die da hin ist, ist heute nicht da.

(28.05.2024)

Referentin ist nicht anwesend.

(11.06.2024)

Steht heute im Bericht.

ABGESCHLOSSEN

- **277. RefKonf am 16.01.2024:**

THEO ARGIANZIS

- Bücher aus dem Bestand des StuWe in die VS-Bibliothek retten**

Die RefKonf beschließt, 500 € für die Erweiterung des Bestands der VS-eigenen Bibliothek zu Verfügung zu stellen. Um eine für alle Studierenden mögliche Ausleihe zu gewährleisten, wird ein Ausleisystem erarbeitet und implementiert. Die Bücher werden bei den Ausverkäufen der Studierendenbibliothek des StuWe Heidelberg beschafft. Für die Auswahl und Beschaffung der Bücher ist ein Komitee aus den folgenden Personen zuständig:

Theo Argiantzis, Bela Batereau, Fritz Beck

Stand:

(12.03.2024)

Die Bücher wurden gekauft, in die „Bibliothek“ sortiert und handschriftlich katalogisiert. An „richtigem“ System ist man dran.

Gegebenenfalls kann unser Bestand (sichtbar, nicht ausleihbar) in Heidi sichtbar gemacht werden. Sollten wir ein Ausleihsystem selber machen? Ja, könnte man.

(26.03.2024)

Keine weiteren Fortschritte.

(09.04.2024)

Bela will eine E-Mail an die Unibib zur Sichtbarmachung in Heidi schreiben.
Die Rechnung des StuWe ist immer noch nicht da.

(16.04.2024)

Bela nicht da.

(30.04.2024)

Die Rechnung vom StuWe ist immer noch nicht da. Unibib ist immer noch nicht angeschrieben. Das sollte noch in diesem Semester geschehen, deswegen soll ein Arbeitstreffen einberufen werden.
Timmy ist schon dran.

(14.05.2024)

Nichts Neues. Kurzschluss mit Timmy steht auch immer noch aus.

(28.05.2024)

Nichts neues.

(11.06.2024)

Nichts neues.

- **274. RefKonf am 05.12.2023:**

THEO ARGIANZIS

- **Eine Inventarliste für dezentrale Zwecke und Klarsicht**

Die RefKonf beschließt, dass eine Inventarliste über den Materialbestand der VS, welcher dezentral bei den Fachschaften und Hochschulgruppen liegt, angefertigt wird. Diese soll daraufhin auch den Fachschaften zugänglich gemacht werden. Das Innenreferat übernimmt die Koordination.

Stand:

(12.03.2024)

Ist dem Innenreferat entfallen, wird sich im Laufe der Woche dransetzen.

(26.03.2024)

Bis Innenreferentin in Urlaub war hat sie angefangen, sich drum zu kümmern. Gerade macht IT-Referat weiter. Einigen Fachschaften müssen sie wohl ziemlich hinterherlaufen.

(09.04.2024)

Es tröpfeln weiter Fachschaftsmeldungen ein.

(16.04.2024)

Vermutlich nichts Neues – Innenreferat nicht da.

(30.04.2024)

E-mail an die Fachschaften ist geschrieben, aber noch nicht raus.

(14.05.2024)

Mail an FSen ist rausgegangen. Alte Geschichte hat geantwortet, gesamtes Inventar aufgezählt, von anderen kam gar nichts. Wird dran gearbeitet.

(28.05.2024)

Die zuständige Finanzreferentin ist nicht anwesend.

(11.06.2024)

Nichts neues.

3.5 Sonstige

Der ruprecht hat sich bei uns gemeldet, um mal ein klärendes Gespräch zu führen

4 Berichte

4.1 Bericht von Treffen des AK-Räume am 05. Juni 2024

Der AK Räume traf sich zu seinem regulären Treffen am 5. Juni 2024. Das Treffen fand in der Albert-Ueberle-Str. statt. Es wurde mit einer kleinen Aufräum- und Sortieraktion im neu eingerichteten Fluchtraum gestartet.

Danach ging es um die immer größer werdende Lärmbelastung im Büro, hier soll durch einen Mix aus eigenen Maßnahmen und langfristiger besserer Raumplanung Abhilfe geschaffen werden. Hierzu wird ein Antrag an die Refkonf erarbeitet.

Ein Cloudokument mit einer Übersicht regelmäßiger Anwesenheiten im Büro wurde erstellt, damit man bei der eigenen Planung ggf. darauf Rücksicht nehmen kann: <https://cloud.stura.uni-heidelberg.de/index.php/s/r7WopJKFWj6La2P>

Als Nächstes wurden die kommenden Termine geplant. Die vorlesungsfreie Zeit wirft ihre sommerlichen Schatten voraus und führt zu geringerer Verfügbarkeit der Mitglieder, das eigentlich am 7. August terminierte Treffen wird daher auf den 24. Juli vorgezogen, das Treffen am 4. September findet nun eine Woche später am 11.09.2024 statt. Im Oktober wird das Treffen dann wieder am regulären Termin stattfinden, dies ist der 2. Oktober. Am 3. Oktober wird es dann ein Arbeitstreffen geben, um die Grundreinigung vorzubereiten, welche am 5. Oktober stattfindet.

Dann wurde sich den Berichten und den offenen Dingen aus der letzten Sitzung gewidmet. Im Fluchtraum stehen jetzt alle neuen Schränke an ihrem Platz. Dank tatkräftiger Unterstützung etlicher RefKonf-Mitglieder konnten die alten Möbel in einem Container entsorgt werden, vielen Dank an dieser Stelle dafür!

Die neuen Büromöbel für die Sandgasse und die Albert-Ueberle-Straße kommen jetzt am 17. Juni, demnächst wird auch noch das Smartboard in Raum 19 höher gehängt.

Alle Mails und kleineren Arbeiten wurden gewissenhaft von den Leuten erledigt, die sich dafür bereit erklärt hatten. Als Nächstes ging es um zwei Mails, die uns erreicht haben, zum einen hat eine Gruppe mitgeteilt, dass nur noch ein begrenzter Personenkreis für sie Raumanträge stellen darf, zum anderen kam eine Antwort der FS Physik bezüglich der Cafété.

Unter TOP 5 wurden die Probleme bei einer Referatsveranstaltung besprochen, es waren hier zu viele Leute anwesend und die Fluchtwege waren verstellt. Wir wollen hier mehr dafür sensibilisieren und für Verstöße Sanktionsmaßnahmen erarbeiten. Hierzu wird ein Antrag an die Refkonf vorbereitet. Von hier ging es fließend in den nächsten TOP über, der sich allgemein um Probleme bei der Raumnutzung und den Schlüsseln drehte. Auch hierzu wird ein Antrag an die Refkonf vorbereitet.

Vor dem Gebäude dürfen jetzt keine Fahrräder mehr parken, seitdem wir ein Schild aufgestellt haben, hat sich die Situation deutlich verbessert.

Zum Vormerken: Die nächsten Treffen:

3. Juli 2024 Sandgasse

24. Juli, Albert-Ueberle-Straße

11. September Sandgasse

2. Oktober Albert-Ueberle-Straße

3. Oktober Räumaktion fürs Grundreinigungswochenende

5. Oktober Grundreinigung

Die AG greift gerne Anregungen auf und freut sich auch über Besucher*innen, die ihre Anliegen persönlich vortragen

Rückfragen:

4.2 Bericht Lele Referat: Treffen mit der Prorektorin für Studium und Lehre vom 27.05

1. Lernräume

Problem: Lernräume sind nicht bekannt genug, bei Bauvorhaben ist die VS nicht beteiligt
Frau Hertel hofft, dass Leerstand von Seminarräumen auch über heico bekanntgegeben wird und dabei Öffnungs- und Schließzeiten im Blick haben. Gespräch mit Herrn Matt um auch Lernkompetenzen zu vermitteln - wie müssen Räume gestaltet sein, um eine Lernen der Zukunft zu ermöglichen. wollen Beschreibungen von Nutzungsszenarien.

Über neue andere Formate nachdenken. Wichtig ist auch, dass alles was geplant wird, erst in 5 Jahren steht und dann 30 Jahre halten muss (u.a. wegen Vermögen und Bau)
UB: kann man eine UB-Ampel einrichten? damit man einschätzen kann, wie voll/leer die UB ist.
Müssen alle Taschen durchsichtig sein.
Lernorte, die existieren, sichtbar(er) machen

2. Sprachkurse

Sprachkurse müssen oft von Leuten gezahlt werden, ist schwer zu tragen und zusätzlicher Aufwand

- viele haben bestimmte Sprachkenntnisse nicht und müssen sie nachholen
- Lateinkurse für Geschichte sind oft ein Problem, Leute müssen die Uni verlassen, wenn sie Latein nicht schaffen

wird im SAL immer wieder diskutiert, weil es immer wieder Studiengänge gibt, die Sprachvoraussetzungen fordern

andere Unis haben andere Kostenstrukturen, das Sprachlabor muss ich selber tragen, wenn nicht, werden sie gerüffelt. D.h. strukturell gibt es ein inhouse-Zentrum, das sich selber tragen muss.

Hauptproblem ist vor allem die Lücke zwischen Abitur und Studium und die modernen Fremdsprachen

Hauptproblem ist das finanzielle Problem, implizite/explicite Anforderungen,

3. (Digitale) Barrierefreiheit

Das Thema wird noch nicht umfassend gelebt und gelehrt - Ressourcen werden nicht genutzt, obwohl sie da sind z.B. Untertitelung in PowerPoint und Zoom.

Ab 1.6. gibt es eine Digitalisierungsreferentin. Diese soll auch in der Lehre eingesetzt werden.

Moodle-Kurs zur barrierefreier Lehre publik machen: <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=18800>

Mitarbeitende müssen rechtlich geschult werden

HRK wird Empfehlung zum Nachteilsausgleich im November voraussichtlich verabschieden
grundsätzlich wird das Thema sichtbar, das ist gut, aber es ist eine Belastung und Mehraufwand für die Fächer. Die Fächer sollten sich damit beschäftigen ohne darüber zu klagen und das nur als Mehraufwand zu bezeichnen

Julia Heyne hat Formulare entwickelt

4. Transparenz bei der Besetzung von Gremien

Kernaspekte waren die Intransparenz bei der Besetzung und das nicht vorhandene "Onboarding". Es wurden Lösungsmöglichkeiten diskutiert und festgehalten, dass

Frau Hertel künftig an stura@stura schreiben wird, wenn Studierende gesucht werden. Zusätzlich wird sie sich erkundigen, was es mit für uns noch nicht nachvollziehbaren Gremien auf sich hat

5. GUIDE Programm der Uni

fällt in den Bereich von Prof. Weller

weitere Termine im Juni:

heiSKILLS am 17.06.24 13:00 Uhr-14:30 Uhr

Prof. Weller am 17.06.24 16:00 Uhr

Rückfragen:

Frau Modrow hat ja letzte StuRa-Sitzung mehr oder weniger impliziert, dass die UB sich weiter in die Triplex ausdehnt. Das könntet ihr ansprechen. Außerdem diese Geschichte mit den Gruppenräumen, die während Corona zu Büros und nicht wieder rück-umfunktioniert wurden.

4.3 Bericht AG Barrierefreiheit

Was ist die AG Barrierefreiheit?

Ursprünglich geht die AG Barrierefreiheit auf eine studentische Initiative des AK Lehre und Lernen des StuRa (AK LeLe) zurück. Die Moderation übernimmt seither Dr. Rafael Klöber (heiSKILLS: Lehren & Lernen). Ziel der AG Barrierefreiheit ist die Universität Heidelberg nach Möglichkeit zu einem Lern- und Lebensraum umzugestalten, in dem alle hürdenlos teilhaben können. Es werden vorhandene Initiativen sichtbar gemacht und verknüpft, weitere Akteur*innen und Kooperationspartner*innen sollen gewonnen werden und neue Aktivitäten angestoßen werden. Dazu laden wir auch externe Expert*innen in unsere Runde ein, die Wissen vermitteln, Best-Practice-Beispiele vorstellen und Inspiration geben.

AG Barrierefreiheit 08.05. 2024

- MHFA Kurse für Studis und Beschäftigte --> zwei pro Semester "im Haus"
- Vertrauenslots*innen werden erstmal rechtlich und in Gesprächsberatung geschult, und sollten dann auch mal MHFA Schulung mitmachen (aber es gibt wohl auch keine Pflicht)
- MHFA Instruktor*innen sollen nicht zu Erstanlaufstellen bei psychischen Problemen werden und die Uni strukturell zu entlasten --> dafür seien nach wie vor professionalisierte Stellen der Uni verantwortlich
- 10.10. soll es eine Auftaktveranstaltung geben wegen Überschneidung zu Welttag für seelische Gesundheit
- für viele Studis ungünstig wg Semesterstart --> vllt online Übertragung?
- internationale Studis nicht vergessen, für die da dann auch gerade Orientierungstage stattfinden
- Diversity strategie kam jetzt raus und ist fast durch - es wird eine Beratungsstelle für psychische Gesundheit ausgebaut --> Frau Hertel und Christoph Schlomach bereiten wohl gerade einen Rektoratsbeschluss vor um eine feste Stelle zu schaffen
- Christoph Schlomach wäre dazu wohl schon in Kontakt mit der VS gewesen

Enthinderungsplenium vom 3.06.2024

Gute erste Austauschrunde mit einigen Personen, wovon sich 3 auch eine Kandidatur für das Enthinderungsreferat vorstellen können.

Nächster Termin am Freitag den 14.06.2024 hybrid (18:15 Uhr im Mathematikon und über Zoom)

Rückfragen:

4.4 Bericht des Referats für Hochschulpolitische Vernetzung zur LAK am 02.06.2024

Das Referat für hochschulpolitische Vernetzung berichtet im Folgenden über die letzte Sitzung der Landes-ASTen-Konferenz Baden-Württemberg (LAK) am 02.06.2024.

Die Sitzung am 02. Juni 2024 fand an der Hochschule Karlsruhe statt. Akhshar Leitner hat als Mitglied des Vorstands die Sitzung protokolliert. Als Mitglied des Außenreferates hat Sanja Steenbock an der Sitzung in Präsenz teilgenommen. Die nächste Sitzung findet am 30. Juni 2024 in der Alten Aula der Universität Heidelberg statt.

Der Vorstand hat berichtet, dass in der nächsten LAK am 30.06.2024 über die Konstituierung entschieden wird. Es gibt allerdings noch Unstimmigkeiten bezüglich der erlaubten Teilnehmerzahl seitens der Räumlichkeiten.

Des Weiteren wurde berichtet, dass es bezüglich der LBV-Kündigung ein Gespräch mit der SPD-Landesfraktion gab. Sie wollen sich für die Rücknahme der Kündigung einsetzen. Möglicherweise wird es einzelne Klagen der Studierendenschaften geben.

Abseits des Vorstandes ein Bericht des Arbeitskreises Landesweites Semesterticket:

Es wurde mit dem Abgeordneten Jukov über das DB-Ticket Jugend bezüglich der Abschaffung der Altersgrenze gesprochen. Das Gespräch war ernüchternd, da es an den nötigen Finanzmitteln fehlte und auch die Idee von Subventionierungen aufgrund der Befürchtung politischen Schadens abgewunken wurde.

Bei den Rückmeldungen wurde auch gefragt, ob man es von universitärer Seite über ein Notlagensystem (z. B. Notlagenausschuss) regeln könnte. Dies wurde jedoch verneint, da das Überschreiten der Altersgrenze von 27 Jahren keinen Notfall darstellt.

Der Antrag „Abschaffung des Arbeitskreises Landesweites Semesterticket und Einrichtung des Referats Mobilität“ wurde angenommen. Der Antrag umfasste im Wesentlichen:

- Auflösung des Arbeitskreises, da seine Aufgabe als erfüllt angesehen wird, da es inzwischen die Möglichkeit für Hochschulen in Baden-Württemberg gibt, ein Semesterticket mit landesweiter, sogar bundesweiter, Gültigkeit einzuführen.

- Einrichtung des Referats Mobilität, da das Thema Mobilität weiterhin für Studierende in Baden-Württemberg relevant bleibt. Bis zur Konstituierung der Landesstudierendenvertretung wird das Referat von dem amtierenden Arbeitskreissprecher geleitet.

Jan Hieber (DHBW Heidenheim) wurde in den studentischen Akkreditierungspool entsandt.

Aufgrund der begrenzten Zeit durch Einarbeitungsprozesse konnte Sanja Steenbock vor der LAK-Sitzung keine Rücksprache mit dem Studierendenrat bezüglich des Wahlverhaltens halten. Daher hat sie, abgesehen von der Zustimmung zur Tagesordnung, bei den Abstimmungen ihre Stimme enthalten und eine rein berichtende Position eingenommen.

Des Weiteren wurden verschiedene Themen besprochen:

- Die PH Freiburg hat ein Positionspapier zum Start von Referendariaten verfasst und bittet darum, dieses zur breiten Unterstützung weiterzuleiten. Das Positionspapier ist am Ende des Berichts beigefügt.
- Überlegung zur Einrichtung eines Arbeitskreises oder Referats für Datenschutz & Informationssicherheit, um den Austausch zu diesem Thema landesweit zu ermöglichen. Vertreter wurden gebeten, sich zu informieren, wie die eigene Universität/Hochschule mit diesem Thema umgeht.
- Bericht zur LBV-Kündigung aus Ludwigsburg: Es wurde ein Anbieter für die Behandlung der Personalkostenabrechnung gefunden. Es wurde gefragt, ob Interesse besteht, diesen Anbieter in Anspruch zu nehmen. Es wird Kontakt zu Tübingen aufgenommen, um Klarheit zu eventuellen Widerspruchsklagen zu verschaffen.
- Der fzs möchte eine Stellungnahme zum Hochschuländerungsgesetz, KIT-Gesetz, StuWe-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz, etc. verfassen. Der aktuelle Entwurf sieht die Abschaffung von Studiengebühren für internationale Studierende derzeit nicht vor, lediglich die Abschaffung der Zweitstudiengebühren für Lehramt. Link zum aktuellen Entwurf: [Gesetzesentwurf Landeshochschulgesetz](#).
- Kurzer Austausch über Versicherungen: Einige Studierendenschaften sind komplett ohne Versicherungen. Der Staat geht davon aus, dass sie sich selbst versichern.

Die Sitzung wurde um 14:04 Uhr beendet. Weitere Details sind dem LAK-Protokoll zu entnehmen: <https://wiki.stuvus.uni-stuttgart.de/display/LAK/2024-06-02+LAK>

Rückfragen:

4.5 Bericht des Referats für internationale Studierende

1. Ivo vom internationalen Referat nahm am 5.4. und 6.4. An der Bundesdelegiertenversammlung des Bundes Ausländischer Studierender (BAS) teil. Folgende Themen wurden besprochen:

- Allgemeine Themen
- Rassismus an Hochschulen
- Studiengebühren von ausländischen Studierenden
- Allgemeine Interessenvertretung
- Alles mit Fokus auf Internationale/Ausländische Studierende

In Seminaren wurden über folgende Themen diskutiert:

- Aufnahme von Geflüchteten Studierenden:
- Krieg in der Ukraine seit 2014, Verschärfung der Lage (mehr Flüchtende seit 2022)
- Russische Propaganda ist in Sachsen sehr verbreitet
- Falsche Kriminalitätsstudien/Medienberichte führen zur Diskriminierung
- Kaum Deutschkurse (wenn ab B2) an deutschen Universitäten (Alternative: Volkshochschule)
- Große Differenzierung zwischen ukrainischen Geflüchteten und denen anderer Nationalitäten
- Welche Hilfe gibt es: DAAD, Universitäten, Stipendien, Soziale Hilfe, Sprachkurse, Buddyprogramme
- Forderungen: Systeme ähnlich wie zur Krisensituation 2015
- Belarus:innen haben keine Möglichkeit, ihre Reisepässe zu verlängern. Folge: Illegalität des Aufenthaltes nach Ablauf des Reisepasses
- Zivilklausel
- Wissenschaft soll nicht von der Politik beeinflusst werden, bzw. Wissenschaft soll der Allgemeinheit dienen.
- Die Uni Heidelberg hat keine Zivilklausel der StuRa, fordert aber eine. (Beschluss 3. Juli 2018)
- Nah-Ost Konflikt: Zunahme von Diskriminierung Palästinensischer Stimmen
- Berichte von Repressionen der Universitäten

Am Sonntag wurde auch ein neuer Vorstand gewählt, leider musste Ivo davor abreisen.

2. Darline hat am BAS Seminar für Aufenthaltsrecht teilgenommen. Dort wurden Informationen und die Gesetzesnovellen des Aufenthaltsrechts präsentiert und Fallbeispiele zum Zweck der Beratung von ausländischen Studierenden bearbeitet. Anwendung von Sozialrecht bzgl. Sozialer Leistungen wurden ebenfalls behandelt. Aufgrund des erworbenen Wissens wurde die Kooperation mit dem Sozialreferat etabliert und gestärkt. In der Sozialberatung tauchen oft komplexe Sachverhalte aufgrund des geltenden Aufenthaltsrechts und dessen Einschränkungen für internationale Studierende auf. Am 07.06 findet deshalb eine Sondersprechstunde "Soziales X Internationales" statt, zu der "größer" eingeladen wird.

3. Diana war am 28.2- 1.3. bei der Jahrestagung Internationale Studierende in Bremen (an der Universität Bremen). Eingeladen waren Vertreter*innen verschiedener International Offices

Deutschlands (etwa 40 verschiedene Universitäten). Man konnte mit anderen Stellen in Kontakt treten und erfahren, wie es an den anderen Universitäten mit der Betreuung, Beratung, Förderung internationaler Studierender läuft.

- Diana hat an einem Workshop teilgenommen, bei dem es um Personalmangel im öffentlichen Dienst ging (wie erwartet herrscht auch hier Personalmangel und es wird noch schwieriger in den kommenden Jahren).

- Noch ein Problem: es wird immer noch nicht genug Englisch gesprochen (gerade in Beratung sehr wichtig).

- Es wurde zudem Werbung für verschiedene Förderungsmöglichkeiten des DAAD für ausländische Studierende gemacht sowie zum Thema Fachkräftemangel gesprochen (s. <https://www.daad.de/de/infos-services-fuer-hochschulen/expertise-zu-themen-laendern-regionen/Campus-Initiative-internationale-Fachkraefte/>).

- Ein wichtiges Thema waren Neuerungen zum Aufenthaltstitelverlängerung: Nicht-EU-Studierende dürfen ab dem 1. März 2024 20 Tage mehr im Jahr arbeiten. Sie dürfen in Deutschland 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage im Jahr arbeiten. Das ist im (Zusatzblatt zum) Aufenthaltstitel vermerkt. Alternativ sind auch Beschäftigungen mit bis zu 20 Wochenstunden erlaubt. Eine zusätzliche Zustimmung der Ausländerbehörde ist in diesen Fällen nicht nötig (war früher in machen Fällen nötig). In mehreren Fällen wird der Aufenthaltstitel um mind. ein Jahr während des regulären Studiums verlängert (davor waren es öfter sechs Monate oder weniger).

Rückfragen:

5 Anträge mit unmittelbarer Finanzauswirkung

5.1 Beschluss weiterer in ihrer Höhe nicht absehbarer Anwaltskosten [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT]

(Nach § 3 Abs 1 GeschO-RefKonf unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)

Die Referatekonferenz beschließt, weiteres Geld für die Anwaltskosten bereitzustellen.

5.2 Erweiterung der Musikausstattung des StuRa (2. Lesung)

(In zwei Lesungen zu behandeln)

Antragssteller*in: IT-Referat, Rico Göhrlach (FS Philosophie)

Betrag: 4.800 Euro

Haushaltsposten:

Antragstext:

Die Refkonf beschließt die Anschaffung einer Subwoofer-Box, von zwei weitere große Aktiv-Boxen und ein paar notwendige Kabeln und Adaptern in der Höhe von 4800 Euro.

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Mit der vorliegen Anschaffung vervollständigen wir unsere Musikanlage so weit, dass sich Fachschaften und Gruppen selbst für größere Veranstaltungen keine externe Anlage mehr leihen müssen. Da die Leihkosten für eine solche Anlage bei 300-500 Euro liegen können und erfahrungsgemäß jährlich mindestens 4-5 solcher Veranstaltungen stattfinden, wird sich das Ganze über einen geschätzten Nutzungszeitraum von 8-10 Jahren mehr als amortisieren, selbst wenn man ca. 1500 Euro an Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffungskosten einkalkuliert.

Zudem sparen wir den Leuten, die diese Veranstaltungen in ihrer Freizeit organisieren, künftig viel Zeit.

Durch die diversen Partys und Sommerfeste, die von den Fachschaften der Uni veranstaltet werden, entstehen signifikante Kosten zur Ausleihe von adäquater Musiktechnik. Die momentan verfügbare Technik ist gut, aber um eine Veranstaltung mit Band, einen DJ (mit dem neuen DJ Pult) oder auch eine Spotify-Playlist für über 100 Leute sinnvoll abzuspielen, ist weitere Investition nötig. Die einzelnen Kostenpunkte sind unten begründet. Hier lediglich noch ein Appell an die Einfachheit: Momentan muss mal als Veranstalter*in genau planen, welche Technik von der FS verfügbar ist und welche zusätzlich ausgeliehen werden muss. Das schafft deutlichen Mehraufwand bei der Planungsarbeit. Ein simples und besser ausgestattetes Ausleihangebot, bei dem man flexibel auf gerade Bands vorbereitet ist, würde hier einen deutlich niedrigeren Organisationsaufwand bedeuten.

Dies wiegt den Mehraufwand, den die VS-Auleihe und das IT-Referat durch die Wartung der zusätzlichen Komponenten haben, mehr als auf.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr bei der Referatekonferenz?	4800€
---	-------

Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	4800€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	4800€

Verwendungszweck der Mittel / Was genau soll finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Aktiver Subwoofer (JBL PRX818XLFW)	1500€	Ein Subwoofer ist essentiell für eine Veranstaltung elektronischer Musik. Zusammen mit der Anschaffung des DJ-Pultes (und Mischpultes 2023) kann damit eine professionelle Veranstaltung allein durch Ausleihe stattfinden.
Zwei weitere Aktivlautsprecher (JBL PRX815W)	2500€	Um größere Flächen sinnvoll abzudecken (z.B. den Innenhof der Neuen Uni, den Romanistikgarten,...) sind mehrere Lautsprecher nötig, um den Schalldruck im gesetzlichen Rahmen zu halten sowie eine adäquate Lautstärke für die Gäste in allen Bereichen zu sichern. Durch zwei weitere Aktivboxen sowie SoundBoks als kleine Treiber lässt sich dies deutlich besser händeln.
Kabel sowie Adapter	300€	Um einen reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen zu garantieren, muss die Musikausrüstung über entsprechend lange XLR-Kabel sowie Adapter für die Instrumente von Bands verfügen. Dies soll hiermit abgedeckt werden.
Lautsprecherhüllen	200€	Nötig, um die Boxen zu schützen
Stative / Distanzstange	100€	Nötig, um die Boxen sicher und erhöht aufzustellen

Puffer	200€	Evtl. Kostenüberläufe bei der Anschaffung i.H.v. knapp 5%
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	4800€	

Diskussion:

(28.05.2024)

Amortisierungsprozess wird nach Schätzungen des IT-Referats ca. 6 Jahre dauern; man geht nicht davon aus, dass die Geräte dann schonveraltet sind.

Warum keine Soundboxen?

Der Subwoofer und die anderen Boxen sind deutlich stärker und auch eher für größere Veranstaltungen gedacht. Sie sind erheblich schwerer und nur mit Strom aus der Steckdose zu betreiben, dafür aber natürlich auch (doppelt) so laut und stark.

Von den JBL (JBL PRX815W) Boxen haben wir auch schon zwei da.

Fehlen Stative in dem Antrag?:

Ja das fehlt in dem Antrag noch, das wird zwischen den Sitzungen von dem IT Referat noch ergänzt. Ca. 40 € pro Stativ

Frage nach Hüllen für alle drei Boxen um für höhere Sicherheit bei dem Transport und zum Schutz vor Regen bei Veranstaltungen:

Auch das wird vom IT-Referat zwischen den Sitzungen ergänzt, ca. 150 €

Es gibt Transport Hüllen oder Hüllen für den Schutz vor Regen, welche sollen denn angeschafft werden?:

Unsere bisherigen hüllen können für beides verwendet werden, das IT Referat wird sich informieren was in diesem Fall geeignet ist.

Die Ausleihe spricht sich für dicke Transporthüllen aus, da das Trabsportrisiko bei der Ausleihe an Fachschaften und Dritte nicht unerheblich ist und deshalb bei der aufgewendeten Summe nicht an der Sicherheit auf dem Transportweg gespart werden sollte.

Hinweis vom IT-Referat, dass das Finanzvolumen wird zwischen den Sitzungen wahrscheinlich auf ca. 4750 € erhöht.

GO: Antrag auf Einholen eines abstimmungsgleichen Meinungsbildes

àkeine Gegenrede

Ergebnis des Meinungsbildes: Ja 9 – Nein 0 - Enthaltung 1

(11.06.2024)

Nur sehr geringer Puffer. Mutig?

Preis über Monate sehr gleich, sind zuversichtlich, dass wir gar keinen Puffer brauchen.

Abstimmung:

7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

-> 5.2 angenommen

6 Anträge allgemeiner Art

6.1 Schlüsselantrag: Amnesty International HSG Heidelberg für das StuRa-Büro in der Sandgasse [VORGEZOGEN vor 5.1]

Antragsteller*in: Amnesty International HSG Heidelberg

Antragstext:

Die RefKonf beschließt, der Amnesty International HSG Heidelberg einen Schlüssel für das StuRa-Büro in der Sandgasse für ihre Treffen zur Verfügung zu stellen.

Begründung des Antrags:

Wir organisieren in Heidelberg Pubquizzes, Poetry-Slams, Filmabende, Infostände und viele andere Aktionen. Seit einiger Zeit tagen wir schon im Seminarraum 19 in der Sandgasse 7, in den letzten beiden Semestern (WS 23/24 und SS 24), sowie im aktuellen Semester. Wir haben keinen Schlüssel für die Eingangstür, und die letzten Male kamen wir daher auch leider nicht rein und es war ziemlich kompliziert, als es in dem Semester doch geklappt hat. Deshalb möchten wir den Schlüssel beantragen.

Diskussion:

Habt ihr auch inhaltlichen Hochschulbezug, oder seid ihr eben einfach nur Studierende?

Manche Mitglieder studieren an der Uni, manche auch an der PH. Wir sind auch außerhalb der Uni aktiv, veranstalten Events, auch insbesondere für Studierende. Vergleichbar mit UNICEF-HSG.

Können Schlüssel einfach allgemein einer Gruppe vergeben werden oder braucht es eine spezifische verantwortliche Person? Es gibt immer eine Person, die den Schlüssel bekommt, dafür ein Formular ausfüllt und unterschreibt.

Unsere grundsätzliche Regelung ist: Wenn sich eine Gruppe ein Semester lang bei uns trifft und nichts vorfällt, kann sie eigentlich einen Schlüssel bekommen.

Abstimmung:

9 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltungen

-> 6.1 angenommen

6.2 Eine Geschäftsordnung mit der man arbeiten kann.

Antragssteller*in: Vorsitz und Gremienreferat

Antragstext:

Die RefKonf beschließt, sich die folgende Neufassung der Geschäftsordnung zu geben.

Synopse mit Begründung:

Neufassung	Begründung
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe in der Referatekonferenz (RefKonf) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg abschließend. ² Insbesondere die GeschO-StuRa findet auf die RefKonf keine Anwendung mehr. ³ Zudem findet diese GeschO auf Gremien Anwendung, welche durch diese GeschO konstituiert werden, sofern diese sich keine andere abschließende GeschO geben.	Da wir jetzt doch immer wieder Streitigkeiten darüber hatten ob die GeschO StuRa anwendbar ist soll dies ausgeschlossen werden und es ist nur sinnvoll das Gremien der RefKonf sich nach dieser GeschO richten und nicht nach der ggf unpraktischeren des StuRa
II. Sitzungen	
§ 2 Vorbereitung und Leitung der Sitzung	
(1) ¹ Der Vorsitz der VS bereiten in der Regel die Sitzungen der RefKonf vor und nach und laden zu ihnen ein. ² Dies gilt auch, wenn sie an der Sitzung selbst nicht teilnehmen.	
(2) ¹ Die RefKonf wird in der Regel von den Vorsitzenden der VS geleitet, wobei eine Person das Protokoll führen und die andere die Sitzung moderieren soll. ² Ist ein Vorsitzender nicht da, so kann der anwesende	

<p>Vorsitzende ein Mitglied der RefKonf zur Protokollführung bestimmen.</p>	
<p>(3) ¹Sind beide Vorsitzenden der VS verhindert, die Sitzungen der RefKonf zu leiten, eröffnet die RefKonf abweichend von § 9 Absatz 1 gemeinschaftlich die Sitzung und bestimmt sodann zwei Referenten, die die Sitzung leiten. ²Der Vorsitz hat seine Verhinderung der RefKonf bereits vor der Sitzung anzuzeigen. ³Die Vorschriften über den Vorsitz in seiner sitzungsleitenden Funktion dieser Ordnung sind sinngemäß auf die sitzungsleitenden Referenten anzuwenden.</p>	<p>Da der Vorsitz nicht da ist, sollte hier die RefKonf alleine die Entscheidung über die Sitzungsleitung treffen können. Die gemeinsame Eröffnung ist ein (unschöner) Akt der nun Mal erfolgen muss. Die Eröffnung einem bestimmten Referat zu Übertragen schien nicht sinnvoll und die Ermittlung eines Alterspräsidenten aufgrund der sowieso abweichenden Sitzungsleitung überflüssig</p>
<p>(4) Sind sich die beiden Vorsitzenden der VS uneinig, wer an ihrer Stelle die Sitzungsleitung übernimmt, können auf Beschluss der RefKonf zwei Referent*innen die Sitzungsleitung der RefKonf übernehmen.</p>	
<p>§ 3 Einberufung, Sitzungstermine, Sondersitzungen</p>	
<p>(1) ¹Sitzungen der RefKonf finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum Studierendenrat (StuRa), mindestens jedoch einmal im Monat statt. ²Uhrzeit und Wochentag können von jenen der StuRa-Sitzungen abweichen. ³Uhrzeit und Wochentag der RefKonf-Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. ⁴Die RefKonf kann nicht während einer StuRa-Sitzung tagen.</p>	
<p>(2) ¹Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens 13 Tage im Voraus bekannt zu geben. ²Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben.</p>	<p>Zwei Wochen wurden zu 13 Tagen, sodass man auch in einer Sitzung die nächste ordentliche Sitzung in zwei Wochen beschließen kann, wenn diese am selben Tag noch bekannt</p>

	gegeben werden.
(3) ¹ Die Einladung zur RefKonf erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitz per E-Mail an die Mitglieder. ² Sind die Vorsitzenden der VS, insbesondere bei Sondersitzungen, nicht in der Lage, die Sitzung einzuberufen, soll dies auf Beschluss des Vorsitzes von einem oder mehreren Referent*innen übernommen werden. ³ Der Beschluss des Vorsitzes ist der Einladung zur RefKonf durch den/die Referent*innen anzuhängen.	
(4) ¹ Der Vorsitz der VS kann jederzeit Sondersitzungen einberufen. ² Auf Antrag mindestens dreier Referate muss eine Sondersitzung einberufen werden. ³ Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens 24 Stunden im Voraus auf übliche Weise erfolgen.	
(5) ¹ Sondersitzungen sollen eine lediglich eingeschränkte Tagesordnung behandeln und zu spezifischen Themen oder Angelegenheiten einberufen werden. ² Dies muss in dem Beschluss oder Antrag ausdrücklich bestimmt sein.	Auch hier eine Regelung wie man sie in der GeschO-StuRa findet, sodass man in einer Sondersitzung ggf wichtige Themen behandeln kann ohne nicht behandelte TOPs der vorherigen Sitzung behandeln zu müssen (Februar 2024).
§ 4 Teilnahme	
(1) ¹ Der Vorsitz und ein*e Referent*in pro Referat und autonomes Referat haben, sofern sie nicht verhindert sind, an den Sitzungen der RefKonf teilzunehmen. ² Das Präsidium des StuRa und das VS-Mitglied im Senat (beratende Mitglieder) sollen dies nach Möglichkeit tun.	
(2) ¹ Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet der Vorsitz im Auftrag der RefKonf das betroffene Referat um ein	

<p>Gespräch. ²Ergibt sich daraus weiterer Handlungsbedarf, wird darüber in der RefKonf beraten, der StuRa soll informiert werden.</p>	
<p>§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen</p>	<p>Der § wurde zur Übersicht entzerrt</p>
<p>(1) Die RefKonf tagt grundsätzlich öffentlich.</p>	<p>Grundsatz</p>
<p>(2) ¹Tagesordnungspunkte,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalangelegenheiten betreffen, 2. die Angelegenheiten des Persönlichkeitsrechts betreffen, 3. die Beratung über Verhandlungspositionen oder Gespräche über Dritte oder mit Dritten, bei denen ein Bekanntwerden die VS behindern oder ihr schaden würde, <p>sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. ²Die in Satz 1 Nummer 2 betroffene Person kann auch in die öffentliche Behandlung einwilligen.</p>	<p>Hier die Ausnahmen vom Grundsatz, die kein Ermessen der RefKonf ermöglichen. Bei diesen drei Punkten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>Eigentlich sollte diese Ordnung immer von Ausschluss der Öffentlichkeit sprechen, spricht sie von Nichtöffentlichkeit meint sie das exakt selbe.</p> <p>Kleine Rückausnahme in Satz 2 um die größtmögliche Transparenz zu ermöglichen</p>
<p>(3) Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit bei weiteren einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden insbesondere, um einen ordentlichen Ablauf der Sitzung und den ungestörten Austausch von Argumenten zu gewährleisten.</p>	<p>Kann-Regelung. Somit kann die RefKonf alles, was sie möchte unter Ausschluss behandeln. Der Antrag muss begründet sein, die Begründung muss soweit es öffentlich möglich ist, im öffentlichen Protokoll zu veröffentlichen.</p> <p>Regelbeispieltechnik – Begründung sollte von der „schwere“ her mind. die des Regelbeispiels entsprechen.</p>
<p>(4) ¹Beratende Mitglieder der RefKonf sind zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss</p>	<p>Vereinfachte Regelung mit quasi dem selben Regelungsgehalt wie</p>

<p>der Öffentlichkeit behandelt werden, zugelassen. ²Der Personalrat ist zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 behandelt werden, zugelassen. ³Auf sachlich begründeten Antrag können weitere Personen zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, zugelassen werden. ⁴Bei Personalangelegenheiten ist die betroffene Person nie zu dem Tagesordnungspunkt zugelassen.</p>	<p>zuvor. Auch Satz 3 erfordert eine Begründung, dies ist idR nicht gegeben, nur weil eine Person sonst den Raum extra dafür verlassen müsste.</p> <p>Satz 4 soll erneut dem Arbeitgeber – Arbeitnehmer Konflikt vorbeugen.</p>
<p>(5) Der Vorsitz oder der Antragssteller kann beim Einreichen des Antrags den Ausschluss der Öffentlichkeit annehmen, bis ein Mitglied der RefKonf Gegenrede erhebt und die RefKonf daraufhin mit einfacher Mehrheit beschließt, die Öffentlichkeit nicht auszuschließen</p>	<p>Regelung wie in der GeschO StuRa, sonst müssten alle Anträge nach Absatz 3 erstmal in die öffentlichen Unterlagen, was ja nicht Sinn der Sache ist.</p>
<p>(6) ¹Nachdem ein Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, kann die RefKonf beschließen, den Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise ins öffentliche Protokoll aufzunehmen. ²Ein öffentlich behandelter Tagesordnungspunkt kann nachträglich nur in den Fällen des Absatz 2 in das nichtöffentliche Protokoll aufgenommen werden.</p>	
<p>(7) ¹Über Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Ausgenommen hiervon ist das, was nach Absatz 6 Satz 1 ins öffentliche Protokoll übernommen wird.</p>	
<p>§ 6 Alternative Sitzungsformen</p>	
<p>(1) ¹In besonderen Situationen soll die RefKonf als Videokonferenz durchgeführt werden. ²Als besondere Situation gelten insbesondere</p>	

<p>außergewöhnliche Lagen, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich, nicht verhältnismäßig oder nicht zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. ³Darüber hinaus gilt die vorlesungsfreie Zeit als besondere Situation, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Mitglieder sich nicht vor Ort aufhalten.</p>	
<p>(2) ¹Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden (Hybridsitzung). ²Der Vorsitz soll in Hybridsitzungen in Präsenz anwesend sein, ist er das nicht, so ist er verhindert im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3.</p>	<p>Satz 2 wurde eingeführt, da es sich gezeigt hat, dass es nicht sinnvoll ist eine Moderation über Zoom/BBB zu haben, wenn man ja eigentlich in Präsenz tagt. Wenn ein Vorsitzender online dabei ist und einer in Präsenz gilt § 2 II, ist keiner in Präsenz da gilt § 2 III.</p>
<p>(3) ¹Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft der Vorsitz. ²Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. ³Bei Einwänden von drei Referaten, ist die Sitzung zumindest als Hybridsitzung abzuhalten, dies gilt nicht für Videokonferenz nach Absatz 1 Satz 2.</p>	<p>Der Vorsitz soll nicht unbegründete Videokonferenzen anordnen, die sonst kein Referat möchte. Deswegen bietet Satz 3 eine neue Widerspruchsmöglichkeit.</p>
<p>(4) ¹Für die Einberufung der Sitzung gelten die Regelungen gemäß § 3. ²Zusätzlich sind mit der Einladung die Zugangsdaten zur Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p>(5) ¹Für Abstimmungen und Wahlen wird ein vom IT-Referat in Absprache mit dem Vorsitz ausgewähltes digitales Tool verwendet, welches den Voraussetzungen für Abstimmungen und Wahlen entspricht.</p>	
<p>(6) Ist bei einer alternativen Sitzungsform die gleichzeitige und gemeinsame</p>	<p>Wenn Hybridsitzungen offensichtlich nicht</p>

<p>Willensbildung des Gremiums nicht oder nicht mehr möglich, so ist die Sitzung umgehend zu beenden.</p>	<p>funktionieren, kann es nicht sein das man sie einfach spontan seien lässt und die in Präsenz anwesenden Referate ihre Sitzung ungestört fortführen. Online anwesende Referate haben schließlich auf die volle Möglichkeit zur Beteiligung vertraut.</p>
<p>III. Tagesordnung, Anträge, Verfahren</p>	
<p>§ 7 Tagesordnung</p>	<p>Der § wurde entzerrt und die Anforderungen an Anträge in den § 8 verschoben</p>
<p>(1) ¹Der Vorsitz erarbeiten für jede Sitzung einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung. ²Diese basiert auf frist- und formgerecht eingereichten Anträgen, Berichten und nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen. ³Die vorläufige Tagesordnung ist mit Versendung der Einladung auch öffentlich auf der Webseite der VS bekannt zu geben.</p>	<p>Die vorläufige Tagesordnung sollte für alle Studierenden gleichzeitig wie für die Mitglieder verfügbar sein.</p>
<p>(2) ¹Anträge müssen mindestens vier Tage vor Sitzungsbeginn in Textform beim Vorsitz eingereicht werden. ²Anträge deren Angelegenheit unvorhersehbar war und die Behandlung nicht aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit) können bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn auf die Tagesordnung aufgenommen werden.</p>	<p>Neue Legaldefinition für die Dringlichkeit um das Chaos um „dringende Berichte“ und „Anträge in besonderen Fällen“ aufzulösen. Alles „dringende“ oder „Dringlichkeit“ richtet sich nun nach der hier gegebenen Definition</p>
<p>(3) ¹Berichte müssen mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden. ²Dringende Berichte können abweichend von Satz 1 in der Sitzung gehalten werden und sind dem Vorsitz im</p>	<p>Auch hier sollte einfach klar zwischen Normalfall und dringendem Fall unterschieden werden.</p>

Wortlaut in Textform zu überreichen oder binnen 3 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.	
(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.	
(5) Die beschlossene Tagesordnung enthält mindestens die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorheriger Sitzungen sowie einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.	
(6) ¹ Tagesordnungspunkte, die bei Beendigung der Sitzung nicht behandelt wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. ² Sollten bereits Geschäftsordnungsanträge bzgl. des Antrags angenommen worden sein, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung übernommen. ³ Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Redezeit.	
§ 8 Anträge	Neuer § der eigentlich nur die ständige Praxis positiviert
(1) Anträge und ggf. Änderungsanträge müssen einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart sowie einen Antragstext und eine Begründung beinhalten.	
(2) Anträge mit unmittelbarer Finanzauswirkung (Finanzanträge) müssen zusätzlich den Haushaltsposten und bei größeren Projekten eine Finanzaufstellung enthalten.	Legaldefinition für Finanzanträge. Diese umfassen somit alle „normalen“ Finanzanträge sowie alle anderen unmittelbar Haushaltswirksamen Entscheidungen wie zB die Höhergruppierung von Angestellten etc pp. Nicht jedoch die Neubesetzung von Stellen, da diese ja keine neuen Ausgaben verursachen, sondern lediglich

	den Lohn einer anderen Person zuordnet.
(3) ¹ Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge müssen zusätzlich eine Synopse enthalten, Neufassungen sind hiervon ausgenommen. ² Beschlossen wird der Antragstext, die Synopse dient nur der einfacheren Darstellung; der Antragstext kann abweichendes Regeln.	Synopsen machen das Leben in der Debatte deutlich leichter.
(4) Diskussionsanträge sollen zusätzlich Leitfragen beinhalten.	Soll-Regelung, manchmal gibt es keine. Keine Leitfragen sind jedoch begründungspflichtig.
(5) ¹ Anträge, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entsprechen sind vom Vorsitz zurückzuweisen. ² Antragsteller*innen sind unverzüglich auf die Mängel hinzuweisen.	
(6) ¹ Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit gestellt werden, während der Sitzung können sie auch mündlich gestellt werden. ² Der Vorsitz kann verlangen, dass sie von dem*der Antragstellerin verschriftlicht werden. ³ Bei mündlichen Änderungsanträgen in der Sitzung kann in Einzelfällen auf eine Begründung verzichtet werden.	Änderungsanträge ergeben sich oftmals aus der Debatte.
§ 9 Ablauf der Sitzung	
(1) ¹ Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitz. ² Der Vorsitz eröffnet und schließt die Sitzung und sorgt für ihren geregelten Ablauf.	
(2) Der Vorsitz stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahlhandlung bzw. einer Beschlussfassung beginnt und endet.	
(3) ¹ Der Vorsitz erteilt das Wort. ² Er kann die Redezeit begrenzen und den/die Redner*in zur	Für einen ordentlichen Sitzungsablauf, kann ggf der Verweis aus der Sitzung

<p>Sache und zur Ordnung rufen. ³Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden. ⁴Bei wiederholten schweren Verstößen können Personen des Sitzungssaales verwiesen werden.</p>	<p>erforderlich werden. Diese Möglichkeit sollte auch explizit ausgeschrieben sein.</p>
<p>(4) ¹Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung während der Sitzung entscheidet der Vorsitz. ²Entsprechende Entscheidungen des Vorsitzes können von der RefKonf auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. ³Die Auslegung der Geschäftsordnung ist im Protokoll festzuhalten.</p>	<p>Nur klarstellend, dass auch wenn der Vorsitz im Sinne des Satz 1 eine Entscheidung trifft, dass diese auch im Protokoll zu vermerken ist und nicht nur wenn etwas zu Abstimmung kommt.</p>
<p>§ 10 Redeliste</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>(1) Der Vorsitz führt eine Redeliste.</p>	
<p>(2) Die Redeliste wird zuerst nach Erstredner*innen, dann nach geschlechtlicher Selbstzuordnung quotiert.</p>	
<p>(3) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.</p>	
<p>§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	
<p>(1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) werden durch das Heben beider Hände, oder durch andere vereinbarte Zeichen angezeigt. ²Anträge zur Geschäftsordnung müssen nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich aufgerufen werden. ³Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung einer Angelegenheit beziehen und müssen knapp gehalten werden.</p>	

<p>(2) ¹Ist ein GO-Antrag gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. ²Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen. ³Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.</p>	
<p>(3) ¹Erfolgt inhaltliche oder formale Gegenrede gegen einen GO-Antrag, wird direkt im Anschluss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.² Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet der Vorsitz, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird.</p>	
<p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p>	
<p>1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes;</p>	
<p>2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt;</p>	
<p>3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden;</p>	<p>Eine Vertagung ist nur möglich wenn der TOP noch nicht aufgerufen wurde, nach dem Aufrufen ist nur eine Verlängerung der Beratungszeit (Ziffer 5) möglich.</p>
<p>4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden, § 7 Absatz 2 ist zu beachten;</p>	
<p>5. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben;</p>	<p>Beratungsfrist zu Beratungszeit geändert, ständige Praxis</p>

6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;	
7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden;	
8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;	
9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;	
10. Antrag auf geheime Abstimmung;	
11. Antrag auf namentliche Abstimmung: Es wird das Abstimmungsverhalten jedes Referats einzeln im Protokoll vermerkt. Der Vorsitz hat jedes Referat aufzurufen, welches verbal sein Stimmverhalten bekannt gibt.	Ist neulich aufgekommen und ist durchaus sinnvoll und sollte mithin in den Katalog aufgenommen werden
12. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;	
13. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;	
14. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 5 Absatz 3;	
15. Antrag auf temporäre Ablösung des Vorsitzes als Sitzungsleitung: Der Vorsitz wird insbesondere bei Befangenheit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes für diesen Tagesordnungspunkt durch ein oder mehrere andere Mitglieder der RefKonf ersetzt werden;	
16. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes: Dabei ergibt sich das Stimmrecht aus § 13 Absatz 5;	Einfachere Darstellung der Stimmberechtigten
17. Antrag auf Einholen eines abstimmungsgleichen Meinungsbildes: Dabei ergibt sich das Stimmrecht aus § 13 Absatz 1;	Ist neulich aufgekommen und ist durchaus sinnvoll und sollte mithin in den Katalog aufgenommen werden
18. Antrag auf Feststellung der	Hier ist in der alten Fassung ein

Beschlussfähigkeit.	Satz 2 losgegangen ohne dass dies vermerkt wurde... es hat systematisch keinen sinn gemacht und wurde somit gestrichen
(5) Über GO-Anträge, die nicht automatisch als angenommen gelten, entscheidet die RefKonf grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.	Grundsatz
(6) ¹ Von Absatz 5 ausgenommen bedürfen GO-Anträge nach Absatz 4 Nummer 2 (Nichtbefassung), Nummer 9 (Schluss der Debatte) und Nummer 13 (Ausschluss der Öffentlichkeit) für ihre Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln.. ² Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann jeweils nur dreimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Absatz 4 Nummer 2 (Nichtbefassung), Nummer 3 (Vertagung) und Nummer 5 (Verlängerung der Beratungszeit) sein. Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 4 Nummer 16 bis 18 gelten immer als angenommen. ⁵ Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 4 Nummer 10 (geheime Abstimmung) und Nummer 11 (namentliche Abstimmung) gelten immer als angenommen; werden beide Anträge gestellt ist zwischen ihnen abzustimmen.	Ausnahmen Einfachere Darstellung durch die Nummerierung.
§ 12 Persönliche Erklärungen	
(1) ¹ Teilnehmer*innen an der Sitzung der RefKonf können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben. ² Diese sollen nicht länger als drei Minuten dauern.	
(2) Diese Erklärung ist dem Vorsitz im Wortlaut in	

Textform zu überreichen oder binnen 3 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.	
IV. Beschlussfassung	
§ 13 Stimmrecht	
(1) Der Vorsitz und jedes ordentliche und besetzte Referat, einschließlich der autonomen Referate, führt jeweils eine Stimme.	
(2) ¹ Der Vorsitz kann seine Stimme nur bei Anwesenheit beider Vorsitzenden wahrnehmen. ² Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt die Stimme als Enthaltung.	Ist ein Vorsitzender online und der andere in Präsenz oder beide online anwesend so gilt der Vorsitz nicht abwesend in diesem Sinn! Deswegen wird in § 6 nur auf § 2 verwiesen und nicht auch § 13 oder „Abwesenheit“ als Wort verwendet.
(3) ¹ Alle Referent*innen eines Referats oder autonomen Referats bestimmen vor Sitzungsbeginn ein*e stimmführende*n Referent*in. ² Die Stimmführung ist dem Vorsitz in geeigneter Weise mitzuteilen.	
(4) Die Mitglieder des Präsidiums des StuRas und das VS-Mitglied im Senat können als beratende Mitglieder der RefKonf im Protokoll vermerken lassen, wie sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten abgestimmt hätten.	
(5) ¹ Bei Geschäftsordnungsanträgen und Entscheidungen über die Verfahrensweise führen abweichend von Abs. 1 beide Vorsitzenden, alle Referent*innen, auch die der autonomen Referate sowie alle beratenden Mitglieder je eine Stimme. ² Kein Geschäftsordnungsantrag oder Entscheidung über die Verfahrensweise im Sinne	

des Satz 1 ist der Beschluss über die Geschäftsordnung.	
§ 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln	
(1) Die RefKonf ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 3 einberufen und nach § 2 geleitet wird sowie mindestens die Hälfte der ordentlichen Stimmen gemäß § 13 Absatz 1 anwesend sind.	
(2) ¹ Die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Stimmen ist grundsätzlich widerlegbar anzunehmen. ² Der Antrag auf Feststellung der tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag des Vorsitzes oder eines stimmberechtigten Mitglieds der RefKonf durch den Vorsitz festgestellt werden.	
(3) ¹ Bei Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit werden alle Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfähigkeit benötigen, mit allen für diese bereits angenommene GO-Anträge, vom Vorsitz kraft Tagesordnung in die nächste Sitzung verschoben. ² Anträge, die keine Beschlussfähigkeit benötigen sind insbesondere Diskussionsanträge, nicht jedoch Anträge, die grundsätzlich einer Beschlussfähigkeit bedürfen und nur in der betreffenden Sitzung noch nicht zur Abstimmung stehen.	Klarstellung in Satz 2 da dies in der Vergangenheit schon zu Verwirrung geführt hat
(4) ¹ Tagesordnungspunkte können nur einmal aufgrund von mangelnder Beschlussfähigkeit vertagt oder ihre Beratungszeit verlängert werden. ² Entsprechende Tagesordnungspunkte müssen in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von den Vorgaben für Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 behandelt werden. ³ Zu erreichende Quoren werden auf die tatsächlichen anwesenden Mitglieder angewandt, sofern übergeordnete gesetzliche Regelungen nicht	Dringend wird durch Unaufschiebbar ersetzt da dringend oben anders definiert wurde und hierbei grds die Unaufschiebbarkeit ausreichen sollte um eine sofortige Behandlung zu rechtfertigen

andere Quoren festlegen. ⁴ Entsprechende Tagesordnungspunkte müssen auf der Tagesordnung kenntlich gemacht werden. ⁵ Unaufschiebbar Personalangelegenheiten können nicht aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt werden.	
(5) In Präsenzsitzungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht ein anderes Zeichen vereinbart oder geheime Abstimmung beschlossen wurde.	
(6) In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.	
§ 15 Beratungen über Anträge	grundsätzlich neue systematischere Struktur
(1) Anträge werden in der RefKonf grundsätzlich in einer Lesung beraten.	Grundsatz
(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 werden in zwei Lesungen beraten: 1. Änderungen dieser Geschäftsordnung, 2. Finanzanträge an die RefKonf im Sinne von § 8 Absatz 2 über sechshundert Euro, 3. Anträge über welche die RefKonf mit der Entscheidungsbefugnis des StuRa im Sinne des § 44 OrgS entscheidet. ² In der Regel wird in der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, über sie abgestimmt.	Ausnahmen
(3) ¹ Hat das Präsidium einen Antrag des StuRa an die RefKonf im Rahmen des § 44 OrgS verwiesen, gilt die Beratung im StuRa als erste Lesung für das weitere Verfahren der RefKonf. ² Ein gegebenenfalls abgegebenes Meinungsbild dient der Orientierung.	Das ist zB der Fall wenn der Antrag im StuRa zur ersten Lesung war und dann zwischen den Lesungen Eilbefugnisse geltend gemacht werden.
(4) In den Fällen des Absatz 2 kann auf begründeten	Rückausnahme für den Fall der

Antrag wegen Dringlichkeit auf die zweite Lesung verzichtet werden.	Fälle.
§ 16 Entscheidungen im Umlaufverfahren	
(1) Die RefKonf kann Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden, wenn dies in der Sitzung der RefKonf beschlossen wurde, insbesondere weil einzelne Details noch nicht vorlagen.	Die Dringlichkeit wurde rausgenommen, manchmal fehlt wirklich nur noch eine Kleinigkeit um etwas zu Belegen, dafür braucht man nicht immer eine Sitzung. Als Sicherheit kann ein solches Verfahren immer noch nach Absatz 2 geblockt werden.
(2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn eine Sondersitzung der RefKonf zum Thema beantragt wurde oder.	
(3) ¹ Der Vorsitz stellt die Frage zur Abstimmung. ² Dabei ist zugleich ein Abstimmungszeitraum von mindestens acht Stunden festzulegen. ³ Dabei wird die Zeit zwischen 00:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht mitgezählt.	Ursprünglich 00:30 Uhr bis 7:30 Uhr ausgenommen. Da aber auch die Mitglieder der RefKonf genug schlaf bekommen sollten wird diese Zeit um insg eine Stunde verlängert.
(4) ¹ Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, über den die Einladung zur Sitzung erfolgt oder ein entsprechendes Online-Tool, auf das über den Mailverteiler hingewiesen wurde. ² Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligen.	
(5) ¹ Der Vorsitz stellt anschließend das Ergebnis fest und informieren die RefKonf über den Mailverteiler darüber. ² Das Ergebnis des Umlaufverfahrens muss zudem in die Unterlagen der nächsten RefKonf und deren Protokoll aufgenommen werden.	
(6) Referate können mit ihrer Stimmabgabe eine	Die Referate sollten auch hier

Erklärung oder Anhänge mit zu Protokoll geben.	nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.
V. Wahlen	dazu fehlen aktuell einfach ordentliche Regelungen in der GeschO
§ 17 Wahlen	
(1) Wahlen werden in der RefKonf durch die Wahlkommission (WaKo) vorbereitet und durchgeführt.	Das muss aktuell nach (§ 3) WahlO so sein, wir haben sonst kein zuständiges Wahlorgan Man beachte jedoch die Übergangsbestimmungen.
(2) ¹ Kandidaturen werden in zwei Lesungen behandelt. ² In besonderen Fällen kann auf die zweite Lesung eine Kandidatur verzichtet werden. ³ Besondere Fälle liegen insbesondere vor, wenn das zu besetzende Amt unvorhergesehen vakant geworden ist und die Nachwahl nicht aufgeschoben werden kann.	Besondere Fälle sind nicht gleich Dringlichkeit, der andere Begriff wurde absichtlich gewählt und in Satz 2 ein Regelbeispiel eingefügt. Hiervon sollte nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
(3) ¹ Kandidaturaufrufe, für Ämter zu denen nur Mitglieder der RefKonf kandidieren können, werden über den Emailverteiler der RefKonf angekündigt. ² Die Ankündigung muss eine Woche vor der Wahl erfolgen. ³ Der Kandidaturaufruf hat mindestens: 1. die Amtsbezeichnung, 2. den Amtsbeginn, 3. die Amtszeit, 4. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze, 5. eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten und 6. den Zeitpunkt der 1. und 2. Lesung zu beinhalten.	
(4) Das Wahlergebnis muss noch in der Sitzung der	Es sollte noch in der Sitzung klar

Wahl bekannt gegeben werden.	werden wer denn gewählt wurde.
(5) Die WahlO, insbesondere die §§ 29 ff. WahlO, finden sonst sinngemäß Anwendung.	Das sind die Regelungen zu Wahlen im StuRa, die sind thematisch am nächsten dran.
VI. Protokollierung der Beschlüsse und ihre Anfechtung	
§ 18 Protokoll	
(1) ¹ Die Sitzungen der RefKonf werden von einem Protokollführer nach Maßgabe des § 2 mitprotokolliert und auf dieser Grundlage ein Protokoll angefertigt. ² Das Protokoll ist unparteiisch zu führen.	
(2) Ein Protokoll enthält mindestens: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf, Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie das Abstimmungsergebnis über diese, den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge und wenn vorliegend persönliche Erklärungen.	
(3) ¹ Für Tagesordnungspunkte die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wurden, wird das Protokoll in einem nichtöffentlichen Teil geführt, Absatz 2 gilt entsprechend. ² Eine Zusammenfassung des nichtöffentlichen Teils, die das Thema des behandelten Tagesordnungspunktes nennt, wird im öffentlichen Teil des Protokolls an der Stelle der Behandlung eingefügt.	
(4) ¹ Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zukommen zu lassen. ² Der öffentliche Teil des vorläufigen Protokolls ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. ³ Der öffentliche Teil des vorläufigen Protokolls ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu	Anpassung an die gängige Praxis, das Protokoll lag so gut wie nie schon nach 7 Tagen vor, zudem muss es das eigentlich auch nicht. Diese Verlängerung der Frist entlastet den Vorsitz

veröffentlichen.	ungemein.
(5) Der nichtöffentliche Teil des vorläufigen Protokolls ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der RefKonf zugänglich zu machen.	
(6) ¹ Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. ² Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch den Vorsitz dahingehend korrigiert werden. ³ Das Protokoll kann mit dem Vorbehalt der beschlossenen Korrektur noch in derselben Sitzung angenommen werden. ⁴ Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, gilt es als angenommen.	Genehmigung des Protokolls noch in derselben Sitzung möglich, da es sonst immer zu massiven Verzögerungen kommen kann wenn man wegen Kleinigkeiten das Protokoll erst zwei Wochen später beschließen.
(7) Ein gedrucktes Exemplar des beschlossenen Protokolls wird von dem Vorsitz unterschrieben und archiviert.	
§ 19 Anfechtung der Sitzungen	
(1) Innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Protokolls der RefKonf kann durch jedes Mitglied der VS, dass sich durch nicht ordnungsgemäße Sitzung der RefKonf in seinen aus dem LHG oder den Satzungen und Ordnungen der VS gegeben Rechten verletzt glaubt, die Sitzung vor der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden.	Keine Änderungen
(2) ¹ Die RefKonf hat auf der nächsten Sitzung nach einem Beschluss der SchliKo die durch die SchliKo festgestellten Mängel zu beseitigen. ² Der Handlungsempfehlung der SchliKo ist Folge zu leisten.	Zwang dem Beschluss der SchliKo nachzukommen um den Entscheidungen der SchliKo mehr Bedeutung zukommen zu lassen.
(3) ¹ Der Eingang eines Antrags zur Anfechtung eines Beschlusses der RefKonf im Sinne des § 44 Absatz 7 OrgS beim Präsidium hat aufschiebende	Diese Möglichkeit der Anfechtung durch den StuRa kommt wenig Bedeutung zu,

<p>Wirkung. ²Das Präsidium hat unverzüglich die RefKonf zu informieren, sodass keine Leistungen aufgrund dieses Beschlusses mehr erbracht werden, bis der StuRa Gelegenheit hatte, über die Sache zu entscheiden. ³Dieser Aufschub kann auf einer eigens einberufenen Sondersitzung der RefKonf mit absoluter Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder außer Kraft gesetzt werden.</p>	<p>wenn die RefKonf einfach schneller handelt als der StuRa zusammentreten kann. Der Interorganrespekt gebietet der RefKonf nicht zu handeln bis der StuRa die Möglichkeit hatte über die Sache zu entscheiden. Um sicher zu gehen, dass sich auch künftige RefKonfen daranhalten, sollte dies auch hier festgeschrieben werden. In dringenden Fällen ermöglicht Satz 3 auch eine mögliche Sabotage durch drei StuRa Mitgliedern zu umgehen.</p>
<p>VII. Durch die RefKonf eingerichtete dauerhafte Komitees</p>	
<p>§ 20 Einrichtung des dauerhaften Komitees für Personalangelegenheiten</p>	
<p>Die RefKonf richtet aus ihrer Mitte ein dauerhaftes Komitee für Personalangelegenheiten ein. Mitgliedschaft, Aufgaben, Pflichten und weiteres regelt Anhang A dieser Geschäftsordnung.</p>	
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 21 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung</p>	
<p>Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall von der RefKonf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber mit der Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der OrgS oder andere</p>	<p>Jede gute GeschO weiß, dass sie nicht alles für jeden kleinen Einzelfall regeln kann, deswegen muss auch ein Abweichen von dieser noch möglich sein. Dies ist eine sehr</p>

rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.	gängige Klausel.
§ 22 Übergangsbestimmungen	
Nach der Aufnahme des Vorsitzes als Wahlorgan in der Wahlordnung, ist dieser neben der WaKo auch für die Wahlen in der RefKonf im Sinne des § 17 Absatz 1 zuständig.	Wie bereits angesprochen steht die Wahlo aktuell Wahlen durch den Vorsitz entgegen. Bei der nächsten Änderung der Wahlo soll dies korrigiert werden. Dann soll die GeschO dem nicht entgegenstehen. Dies wird durch diese Übergangsbestimmung sichergestellt.
§ 23 Inkrafttreten	
Diese Fassung der Geschäftsordnung, samt ihrer Anhänge, tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.	Standart.

Anhang A: Dauerhaftes Komitee für Personalangelegenheiten	
§ 1 Mitglieder	
(1) Mitglieder sind stets die beiden Vorsitzenden sowie bis zu vier weitere Mitglieder der RefKonf.	
(2) Die weiteren Mitglieder des Komitees werden auf der ersten RefKonf-Sitzung in einem neuen Kalenderjahr mit geheimer Mehrheitswahl gewählt.	
(3) ¹ Eine Abwahl nach den üblichen Regelungen der VS ist bei Verletzung der Aufgaben und Pflichten möglich. ² Ist ein Mitglied des Komitees für mehr als 21 Tage nicht Mitglied der RefKonf, so scheidet es automatisch aus dem Komitee aus, solange ein Mitglied des Komitees nicht Mitglied der RefKonf ist, ruht die Mitgliedschaft. ³ Angestellte der Verfassten Studierendenschaft sind grundsätzlich von	

der Mitgliedschaft ausgeschlossen.	
(4) Ist das Komitee nicht voll besetzt, so können jederzeit Mitglieder für den Rest einer regulären Amtsperiode gem. Absatz 2 nachgewählt werden.	Abs. wurde zu Absatz ausgeschrieben
§ 2 Aufgaben	
(1) Das Komitee unterstützt den Vorsitz bei Beachtung von dessen Leitungsaufgaben in der Personalverwaltung und alleinigen Rechten als gesetzliche Vertreter bei der Personalverwaltung der VS.	
(2) Das Komitee beobachtet und evaluiert die Personalentwicklung und -planung der VS und unterbreitet der RefKonf und dem Vorsitz im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Personalentwicklung und -planung.	Dopplung „ und der VS“ wurde gelöscht
(3) Das Komitee erarbeitet Anträge zur Errichtung, Änderung, Aufhebung sowie zur Ausschreibung von Personalstellen für die RefKonf.	
(4) Das Komitee nimmt Berichte des Vorsitzes über die Personalverwaltung entgegen.	
(5) Das Komitee trifft in keinem Fall Entscheidungen über die Auswahl von Bewerber*innen bei Stellenausschreibungen, wenn ihm diese Zuständigkeit nicht durch Beschluss der RefKonf bei einzelnen Ausschreibungen ausdrücklich übertragen wurde.	
§ 3 Pflichten	
(1) ¹ Das Komitee und seine Mitglieder sind verpflichtet, dem Personalrat auf Aufforderung Auskunft über die Beratungen zu geben und ihm auf Verlangen jegliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht. ² Der Personalrat ist stets rechtzeitig über angesetzte	

Sitzungen des Komitees in Kenntnis zu setzen.	
(2) ¹ Das Komitee und seine Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Angelegenheiten verpflichtet. ² Die Verschwiegenheitspflicht ist gegenüber der RefKonf und in Ausnahmefällen gegenüber dem StuRa insoweit suspendiert, wie die Angelegenheit in den jeweiligen Aufgabenbereich fällt. ³ Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist durch den Vorsitz unverzüglich die Abwahl aus dem Komitee einzuleiten sowie die Notwendigkeit anderer Schritte zu prüfen.	Abwahlverfahren soll durch den Vorsitz eingeleitet werden. Einfach damit die Zuständigkeiten sauber geklärt sind.
(3) Das Komitee berücksichtigt jederzeit die Zuständigkeiten und Rechte des Vorsitzes, der RefKonf und des StuRa und die Zuständigkeiten derjenigen, denen für bestimmte Personalstellen ein Weisungsrecht übertragen wurde.	
(4) Handelt es sich bei einer angestellten Person um den*die Verlobte*n, Ehegatt*in, Lebens-partner*in eines Mitglieds des Komitees oder um jemanden, mit dem das Mitglied in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder war, so muss das Mitglied sich bei Angelegenheit, die unmittelbar diese Person betreffen, als befangen für die Dauer der Besprechung dieser Angelegenheit aus dem Komitee zu-rückziehen.	
§ 4 Sitzungen	
(1) Das Komitee tagt mindestens drei Mal pro Semester.	
(2) Die Sitzungen werden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf durch den Vorsitz einberufen.	Dieses Gremium dient allein der Beratung und Unterstützung des Vorsitzes, demnach ist ein Einberufen des Komitees durch seine Mitglieder selbst paradox. Der Vorsitz kann am besten einschätzen, wann der Bedarf ist, und kann daraufhin handeln. Ein regelmäßiges zusammentreten ist durch Alternative 1 und den Absatz

	1 bereits ausreichend sichergestellt.
(1) Der Vorsitz leitet die Sitzungen und veranlasst die Führung eines Protokolls.	
	§ 5 wurde ersatzlos gestrichen, das Personalkomitee wurde eingerichtet.

Diskussion:

Also das ist die gesamte GeschO und zu den Paragraphen, die geändert wurden, gibts eine Erklärung? Mehr oder weniger. Manches wurde anders platziert, das aber dann nicht extra begründet. Z.B. war der jetzige Paragraph 3 vorher Nummer 5.

Wird vor der zweiten Lesung nochmal „auf Herz und Niere“ überprüft.

Was ist mit der GeschO-Stelle am Anfang gemeint?

Damit soll gesagt werden, dass sie eben nicht in „Lücken“ Anwendung findet bzw darüber jedes Mal diskutiert werden muss. Ist sozusagen die niedergeschriebene rechtliche Fiktion, dass hier schon alles geregelt wurde, was es zu regeln gibt.

Dass Mitglieder nicht das Personalkomitee einberufen können, ist schlecht, da die Beratung die einzige Macht des beratenden Gremiums ist.

Das rauszustreichen war Initiative des Gremienreferats, nicht des Vorsitzes.

Ein Vorsitz der sich an den Tisch zwingen lässt, nimmt sowieso keine Beratung entgegen. Trotzdem ist der Mechanismus ein wichtiges Zeichen. Vielleicht könnte man aber aus zwei Mitgliedern drei machen.

Kann man nicht weniger regulieren im Punkt Hybridsitzungen? Basierend einfach auf der Freiwilligkeit auf welche Weise die Leute kommen?

Wenn wir Hybrid als default-Option nehmen wollten, dann müssten wir, u.a. wegen Meinungsbildungsfunktionen, noch andere Teile der GeschO umschreiben.

Machen es unnötig kompliziert mit den vielen Regelungen. Gibt eh wenige Fälle, in denen Leute gar nicht in Präsenz kommen o.ä.

Abstimmung:

6.2.1 Änderungsantrag zu 6.2: Ohne Tricks und Lügen online Tagen

Antragsteller*in: Gremienreferat

Antragstext:

Die RefKonf beschließt folgende Änderungen an der Neufassung der GeschO-RefKonf

1. In § 6 I wird folgender Satz 1 eingefügt „¹Die RefKonf kann als Videokonferenz durchgeführt werden.“. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4. Zudem wird in § 6 III folgender Satz 3 ergänzt: „³Bei Einwänden von drei Referaten, ist die Sitzung zumindest als Hybridsitzung abzuhalten, dies gilt nicht für Videokonferenz nach Absatz 1 Satz 2.“
2. In § 13 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neugefasst und Satz 3 hinzugefügt: „²Die Stimmführung ist dem Vorsitz vor Beginn der Sitzung in geeigneter Weise mitzuteilen. ³Erfolgt dies nicht, so führt derselbe Referent wie in der vorherigen Sitzung die Stimme des Referats.“
3. In § 4 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt: „Ist ein Referent zugleich Angestellter der VS, so soll ein anderer Referent des Referats an der RefKonf teilnehmen.“
4. § 16 wird wie folgt neugefasst: „Umlaufverfahren sind zulässig.“

Begründung des Antrags:

Da diese Änderungen ggf. etwas kontroverser sind, möchte das Gremienreferat diese separat zur Abstimmung stellen, um die im Großen und Ganzen wahrscheinlich unkontroversere große Neufassung nicht zu gefährden.

Zu 1.:

Durch die Eröffnung der Möglichkeit einer Videokonferenz soll unter anderem das Einberufen von Sondersitzungen vereinfacht werden, insbesondere wenn diese spät abends und zudem nur mit den vorgeschriebenen 24 Stunden Vorlauf einberufen werden. Bisher war es Praxis, dass ein Referent in der Sandgasse die Sitzung leitet, während die überwiegende Mehrheit der Beteiligten online zugeschaltet wurde. Diese Konstruktion mag zwar rechtlich zulässig sein, scheint jedoch etwas intransparent und läuft möglicherweise auch dem Sinn und Zweck einer Hybridsitzung zuwider. Es wäre transparenter, solche Sitzungen von vornherein als Videokonferenz abzuhalten.

Das Ermessen des Vorsitzes bezüglich der Wahl der Sitzungsform wird durch den Einspruch von drei Referaten eingeschränkt. Dies soll gewährleisten, dass nicht willkürlich viele Videokonferenzen

einberufen werden und Sitzungen der RefKonf nicht mehr in Präsenz stattfinden (oder zumindest hybrid), was dennoch die Regel bleiben soll.

Zu 2.:

Der Beginn der Sitzung verzögert sich regelmäßig aus verschiedenen Gründen. Es könnte effizienter sein, wenn die Referate dem Vorsitz vor der RefKonf den stimmführenden Referenten benennen. Zudem muss eine Sitzung nicht „unterbrochen“ werden, wenn ein Referat erst verspätet an der Sitzung teilnimmt, um die Stimmführung des Referats zu klären.

Satz 3 dient der Praktikabilität. Wenn immer derselbe Referent die Stimmführung übernimmt, kann auf ein erneutes Mitteilen der Stimmführung verzichtet werden.

Zu 3.:

Hierbei handelt es sich zunächst um eine Soll-Vorschrift und ist somit nicht zwingend. Dennoch stellt dies eine sinnvolle Übergangslösung dar, bis die OrgS als höherrangige Satzung eine abschließende Regelung trifft. Unstrittig ist wahrscheinlich, dass Angestellte nicht an Entscheidungen über das Personalwesen der VS mitwirken sollten. Diese jedoch komplett von Personalangelegenheiten auszuschließen, wäre aktuell ein erhöhter struktureller Aufwand, den diese Übergangslösung nicht auslösen sollte. Vielmehr geht es nur darum, die direkte Einflussnahme durch Stimmabgabe zu verhindern. Jegliche Art der indirekten Einflussnahme und der Ausschluss der Einsicht der Unterlagen sind dadurch noch nicht geregelt. Hierzu wird das Gremienreferat jedoch zu einem späteren Zeitpunkt anderweitige Lösungen präsentieren.

Zu 4.:

Dies soll ehrlich gesagt einfach die Diskussion um das Umlaufverfahren eröffnen. Die Ziffer 4 in ihrer jetzigen Form ist in keiner Weise sinnvoll und wird in dieser Form auf jeden Fall vor der Abstimmung zurückgezogen. Es liegt noch kein konkreter Vorschlag zur Vereinfachung vor. Dieser wird wahrscheinlich auf Grundlage der Debatte in der ersten Lesung zwischen den Lesungen erstellt und rechtzeitig der RefKonf zur zweiten Lesung zur Verfügung gestellt.

Diskussion:

Antragstitel vielleicht etwas sassy, nicht böse gemeint.

GO-Antrag: 5 Minuten Pause, um eventuell noch ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied zu finden.

-> keine Gegenrede, angenommen

– 5 Minuten Pause –

„Besondere Situation“, die in Originalantrag erwähnt wird, ist hier nicht so drin. Inhaltlich: mehr Kriterien definieren, wieso Videokonferenzen. Haben eben doch Nachteile, sollte gut eingeschränkt sein.

Zu erstem: Nein, wird nur eingesetzt, nichts wird ersetzt.

Drei Referate, die was gegen Videokonferenz sagen müssen?

In der Pandemie gab es mal das Problem, dass ein Referat Videokonferenzen damit außer Kraft setzen konnte, dass „Verbindungsprobleme“ bestanden. Ist faktisch Vetorecht von einer Person.

Ideen zum Umlaufverfahren? Keine glückliche Formulierung/Regelung bisher.

Geht vermutlich weiterhin nur, wenn RefKonf der Meinung ist, beschließt, dass man so abstimmen kann. Aber dann gehts eben kaum schneller.

Kann man vielleicht eine Art Übergruppe von Anträgen definieren, die nicht viel Aussprachebedarf erwarten lassen, um das Umlaufverfahren dann dafür zu ermöglichen?

Aber Dinge, die nicht diskutiert werden müssen, können auch in Sitzungsformat sehr schnell durchgewunken werden. Umlaufverfahren sollte nur dann angewandt werden, wenn wir Dinge schon diskutiert haben und nur noch abstimmen wollen.

Wenn man jetzt etwas hätte, was eben sehr unstrittig ist, was aber nicht an 2-Wochen-RefKonf-Rhythmus gebunden beschlossen werden, aber auch nicht extra in Sondersitzung behandelt werden soll, dann wäre Umlaufverfahren sinnvoll.

Sollten einfach mal riskieren, sowas stärker zu ermöglichen. Als ausprobieren, dann in einem halben Jahr evaluieren.

Okay, aber was sind denn Beispiele?

Debatte über Einzelfälle und ob dann im Vorfeld geprüft werden soll, wie kontrovers Anträge sind.

Allgemein soll es ja Ausnahme bleiben, nur genutzt werden, wenn v.a. zeitliche Gründe es sinnvoll machen. Aber auch da muss man abwägen zwischen Umlaufverfahren und Sonderrefkonf.

Widerspruchslösung von einem Referat braucht es auf jeden Fall, weil offensichtlich keine klaren Kategorien definiert werden können. Sichert dann, dass Bedenken auf jeden Fall geäußert werden können.

Fast das Gleiche, wie in der alten GeschO.

„Keinen Aufschub zulassen sowie“ zu „Keinen Aufschub zulassen oder“ machen?

GO-Antrag: Schließung der Redeliste

Gegenrede inhaltlich: wichtige Punkte, soll hier besprochen werden.

Abstimmung: Mehrheit auf Sicht

-> **angenommen**

Was genau ist eigentlich das Ziel? Soll jetzt eine Regelung gefunden werden? Was möchtest du, Antragsteller?

6.3 Das Büroklima ist nicht mehr haltbar: Räume einfordern, Raumnutzung besser planen [UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT; VERTAGT]

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt, weil es sich um Personalangelegenheiten handelt)

Die RefKonf beschließt, bei der Universitätsverwaltung mehr Räume einzufordern. Des weiteren werden Konzepte ausgearbeitet und umgesetzt, welche den Lärm im Büro reduzieren bzw. eingrenzen.

7 Diskussionsanträge

8 Sonstiges

Wäre sonst auch Teil des vertagten Antrags zu Räumen gewesen:

Wir haben unseren ArbeitnehmerInnen eine Fürsorgepflicht und sollten allgemein etwas mehr Rücksicht nehmen, was das Arbeiten in unseren Räumlichkeiten betrifft. Beispielsweise sollten wir keine Türen knallen, in den Büroräumlichkeiten (insbesondere wenn tagsüber Angestellte da sind) auf Zimmerlautstärke bleiben, nicht Switch spielen etc. Wir müssen professioneller sein.

Auch beim Arbeiten kann man natürlich in eine Diskussion geraten – aber bitte in verträglicher Lautstärke.

Räume sind dafür da, um zu arbeiten. Für Ehrenamtliche und Angestellte. Private/Freizeitnutzung eigentlich nicht vorgesehen. Zumindest der Großteil der Nutzung sollte in diesem Arbeitsrahmen bleiben.

An den Türen sind auch schon Sticker angebracht, die darauf hinweisen, bitte leise die Türen zu schließen.

Übernachten in den Räumlichkeiten ist übrigens nicht gestattet.

GO-Antrag: Schließung der Redeliste. Behandeln hier den vertagten Antrag.

-> keine Gegenrede, angenommen

Anderes Sonstiges:

Letzten Dienstag haben Vorsitz und Gremienreferat einen Antrag in den StuRa eingebracht (Änderung der OrgS in Bezug auf Mitgliedschaft in der RefKonf und Anstellungsverhältnis mit der VS), wurde zurückgezogen. Herr Treiber hat positives Feedback zu dem letzte Woche vorliegenden Antrag gegeben. Gibt es zu dem Themenkomplex Meinungen?

Antrag war nicht gut kommuniziert, hätten eventuell längeren Vorlauf gebraucht, anders kommuniziert werden müssen mit Betroffenen. Inhaltlich kommt der Antrag allerdings aus der Personalrechtsschulung und wurde uns als rechtlich sehr wichtig und richtig ans Herz gelegt. Ist einfach eine Regelungslücke, die wir angehen müssen.

Dass man nicht Leute haben sollte, die Arbeitnehmer und –geber gleichzeitig sind, ist ja eigentlich klar. Rechtliche Meinung einholen hier wirklich nötig? Durchaus auch sehr vergleichbare Situation mit Gemeinderat bzw Gemeindeordnung.

Kann die E-Mail von Herrn Treiber an die RefKonf weitergeleitet werden, zur besseren Meinungsbildung?

Ja, schon passiert.

Gibt akutere Themen, die wir jetzt behandeln sollten. Außerdem: nächstes Mal besser kommunizieren. Die Zeit, in der wir die sozialen Scherben aufsammeln, können wir nicht nutzen, um die Uni zu ärgern.

War aber eben eine Sache, die schnell klärbar war. Und je früher man das klärt, desto besser. Man kann auch nicht sagen, dass die Sache nicht wichtig ist. Ansonsten: Antrag rechtlich zulässig, aber ja, ist die Lösung, die am weitesten geht, am einschneidendsten ist.

Problem aber, was auch Herr Treiber an anderer Lösung sieht: ist ggf nicht zulässig, dass gewählte Leute nicht vollen Zugang zu Unterlagen etc. bekommen. Das einmal abschließend und klar zu trennen also deutlich (auch rechtlich) sinnvoller.

Weitere Meinung einholen teuer, ja. Kommt daher, dass von anderer Person aus Referat gedroht wurde, in dem Falle, dass Regelung durchgeht, sie das zur Anzeige stellen wird. Ausgesprochen unkollegial und in der Zeit, die wir auf *sowas* verbrauchen, können wir die Uni ebenfalls nicht ärgern. An anderen wichtigen Dingen können wir ganz genauso gleichzeitig arbeiten. Ja, mit betroffener Person hätte der Vorsitz reden müssen, aber Tonfall, in dem das hier kommuniziert wird, nicht in Ordnung. Außerdem war mit derart vielen Scherben nicht wirklich zu rechnen.

Ja, es gibt viele Dinge. Viel Komplexes, das sich auch über aktuelle Exekutivperiode hinausziehen wird. Und doch, ist akut wichtig. Wir haben gerade zwei neue Stellen beschlossen, die in Kürze besetzt werden.

Für Anzeige in diesem Fall übrigens wirklich gar keine Grundlage. Hier beschließt ja ein legislatives Organ etwas und gegen eine Körperschaft Anzeige erheben eh schwierig. Leute einfach wild anzeigen selbst wiederum strafbar. Man kann sich hier nicht einschüchtern lassen. Selbst mit einer Kündigung der entsprechenden angestellten Person würden wir uns vermutlich nicht strafbar machen.

StuRa übrigens ja schlichtende Instanz zwischen RefKonf und Personalrat, falls es da bei etwas keine Einigung gibt. Also müsste man ggf. Die StuRa-Mitgliedschaft auch ausschließen.

Ja, aber Einfluss geringer, darum haben wir das explizit in dem Antrag wieder zugelassen.

Einzigster Rat den wir rechtlich brauchen, auf den wir uns auch verlassen dürfen, ist der von Herrn Treiber. Bisher hat er auch immer gesagt, wenn er etwas nicht wusste. In so einem Fall kann immer noch von extern Meinung eingeholt werden.

In dem Streitfall, in dem etwas in den StuRa getragen wird, hätte die entsprechende Person ja wohl auch schon inhaltlich mitbekommen, was passiert ist. Andere Situation, als in der RefKonf.

Aus einem Rechnungshofschreiben geht schon hervor, dass Regelung so nötig ist. Da kann man auch nochmal nachfragen, ob sie das präzisieren.

Wir sollten das schon so in den StuRa geben. Gerichtliche Kosten vermutlich auch geringer, als Anwaltskosten für Gutachten.

GO-Antrag: Redeliste schließen.

-> keine Gegenrede angenommen

Ende der Sitzung: 21:43

9 Anhänge

9.1 Anhang zu 4.4: Positionspapier der PH Freiburg.

Wir bitten um Unterzeichnung von möglichst vielen Studierendenschaften. Frist ist der 9.6. (Geht auch noch dannach, einfach sobald euer StuRa getagt hat)

Wenn Studierendenschaften das Schreiben unterstützen möchten, bitte eine kurze Mail an info@vs-ph-freiburg.de

Wir setzen dann den Namen der jeweiligen Studierendenschaft bei "... " ein.

Positionspapier Referendariat

Sehr geehrte Mitarbeitende des Ministeriums,

wir, die Studierendenvertretung der PH Freiburg mit der Unterstützung von ..., möchten uns hiermit für einen zweiten Starttermin des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg aussprechen.

Aktuell können angehende Lehrkräfte den Vorbereitungsdienst lediglich zum 1. Februar starten. Dieser gilt als 2. Phase der Lehrkräfteausbildung, die erste ist somit meist das Bachelor- und Masterstudium an einer pädagogischen Hochschule oder Universität. Das Studium hat eine Regelstudienzeit für die Sekundarstufen I und II von 10 Semestern (6 Bachelor, 4 Master) und für die Primarstufe von 8 Semester (6 Bachelor, 2 Master). Ein Großteil der Studierenden startet das Studium zu einem Wintersemester und beendet es somit nach Regelstudienzeit zum Ende eines Sommersemesters (Ende September). Um den Vorbereitungsdienst im Februar zu starten müssen die angehenden Lehrkräfte dann 4 Monate (Oktober, November, Dezember und Januar) überbrücken.

Dies führt zu einer Vielzahl von Problemen und Hürden für angehende Lehrkräfte, da sie ihren Status als Student*innen verlieren. Damit fallen nicht nur die Vergünstigungen, die als Student*in genossen werden können, wie die vergünstigte Krankenversicherung, weg, sondern auch der Arbeitsstatus. Das heißt, die frischen Absolvent*innen müssen sich entweder arbeitslos melden oder eine Arbeit aufnehmen. Allerdings werden sie für 4 Monate kaum lukrative Arbeitsstellen finden, was dazu führt, dass sie Nebentätigkeiten ausüben müssen, welche nicht ihrer Ausbildung gerecht werden und dadurch auch keine angemessene Bezahlung bekommen. Dies betrifft insbesondere die Studierenden der Primarstufe, welche erst nach dem Vorbereitungsdienst ihren Masterabschluss erhalten, was ihre Möglichkeiten während der 4 monatigen Pause stark begrenzt und ihre Ausbildung unnötig verzögert.

Zusätzlich fällt die bisherige finanzielle Unterstützung durch Bafög, welche ebenfalls an den Studierendenstatus gebunden ist, weg. Dies allein führt häufig zu zahlreichen finanziellen Nöten. Viele Wohnsituationen von Studierenden sind ebenfalls an ihren Studierendenstatus gebunden (z. B. Studierendenwohnheime). Diese fallen auch weg mit dem Ende des Studiums. Da die Mietpreise in den meisten Studierendenstädten sehr hoch sind, vergrößert sich der finanzielle Notstand nochmals. Diese prekäre Situation führt häufig zu Stress und Existenzängsten, was nicht förderlich für die Vorbereitung auf das Berufsleben ist..

Ein zweiter Starttermin im September für den Vorbereitungsdienst aller Lehramtstypen würde die obengenannten Probleme umgehen und somit die angehenden Lehrkräfte entlasten. Diese könnten dann unbeschwerter in den Vorbereitungsdienst starten und damit die in jedem Fall herausfordernde 2. Phase der Lehramtsausbildung erfolgreicher gestalten. Eine solche Änderung zieht einen großen

Organisationsaufwand und einige Systemumstellungen mit sich, es ist aber unsere Meinung, dass diese Umstellung einen erheblichen Mehrwert für angehende Lehrkräfte, das System generell und die Attraktivität des Lehrberufs hat. Baden-Württemberg ist eins von lediglich drei anderen Bundesländern, die nur einen Starttermin für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen anbieten. In 13 Bundesländern sind mehrere Starttermine für den Vorbereitungsdienst bereits etabliert, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Hessen. Dadurch besteht ebenfalls die Gefahr, dass in Baden-Württemberg ausgebildete Lehrkräfte auf andere Bundesländer ausweichen, um dort zu einem günstigeren Zeitpunkt ihren Vorbereitungsdienst zu starten.

Wir, die Studierendenschaften der PH Freiburg... fordern einen zweiten Starttermin zum Ende des Sommersemesters um angehende Lehrkräfte und das Schulsystem zu entlasten und die Attraktivität des Lehrberufes zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Verfasste Studierendenschaft der PH Freiburg
